

Herkunft und Standesbezeichnung der Gerichtsherren im Wandel der Zeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **130 (1993)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- 1599 nach dem Tod seines Schwiegervaters Wildenrain seinem Bruder KASPAR SCHENK gegen dessen Anteil an Mammertshofen⁵. HANS MÄRK SCHENK VON KASTELL und die Gebrüder ZOLLIKOFER aus St. Gallen veräusserten
- 1609 den Freisitz Wildern als Vögte und Anwälte von HANS KASPAR SCHENKS Kindern und deren Mutter ANNA, geborene ZOLLIKOFER, an Junker HANS ATZENHOLTZ zu Neuenhorn bei Konstanz⁶. HANS erwarb 1624 das Bürgerrecht von Zürich und dürfte wohl auch deshalb Wildern
- 1625 an seinen Schwiegersohn CHRISTOPH BUFFLER, Stadttammann in St. Gallen, und NIKOLAUS TRITT, Ratsherr in Konstanz, verkauft haben⁷. TRITT verschied um 1634, und sein Sohn verkaufte 1642 die ererbten Anteile von Wildern an BUFFLER⁸. Nach dessen Tod
- 1651 wurde der Freisitz feilgeboten. Er wurde erworben von HANS HOLZHALB, einem Ratsherrn von Zürich⁹. 1665 kam Wildern auf Erbwegen an seinen Verwandten HEINRICH HOLZHALB, Statthalter und Ratsherr in Zürich. HEINRICHs Sohn BEAT, Landvogt auf Kyburg, bot
- 1683 Wildern namens seiner Mutter zum Kauf an, und die Stadt Winterthur kaufte das Schloss mit Zugehörden¹⁰. Allein die Abtei Fischingen behauptete auf Drängen der katholischen Orte das den Gerichtsherren im Thurgau zustehende Zugrecht, welches keiner der Erben beanspruchte, und zog den Freisitz
- 1684 um den Kaufpreis von 8000 Gulden an sich¹¹.

5. *Herkunft und Standesbezeichnung der Gerichtsherren im Wandel der Zeit*

Im nun folgenden Kapitel wird das erarbeitete Material mit Blickrichtung auf eine mögliche historisch-bedingte Abfolge der Gerichtsherren im Thurgau untersucht. Dazu wurden Listen der Gerichtsherren um 1360, 1465, 1530, 1630, 1712 und 1790 erstellt. Diese erlauben es, das Verschwinden, beziehungsweise das Auftreten von bestimmten Gerichtsherrengruppen zu erfassen und das Geschehen zu interpretieren. Das Jahr 1360 als Ausgangsbasis wurde willkürlich gewählt; die übrigen Momentaufnahmen hingegen stehen im Zusammenhang mit einschneidenden historisch-politischen Ereignissen. 1465: Der Thurgau nach dem Einzug der Eidgenossen; 1530: Zeit der grossen Reformationswirren; 1630: Dreissigjähriger Krieg; 1712: Vierter Landfrieden; 1790: Beginn Untergang des Ancien régime.

5.1 *Gerichtsherren um 1360*

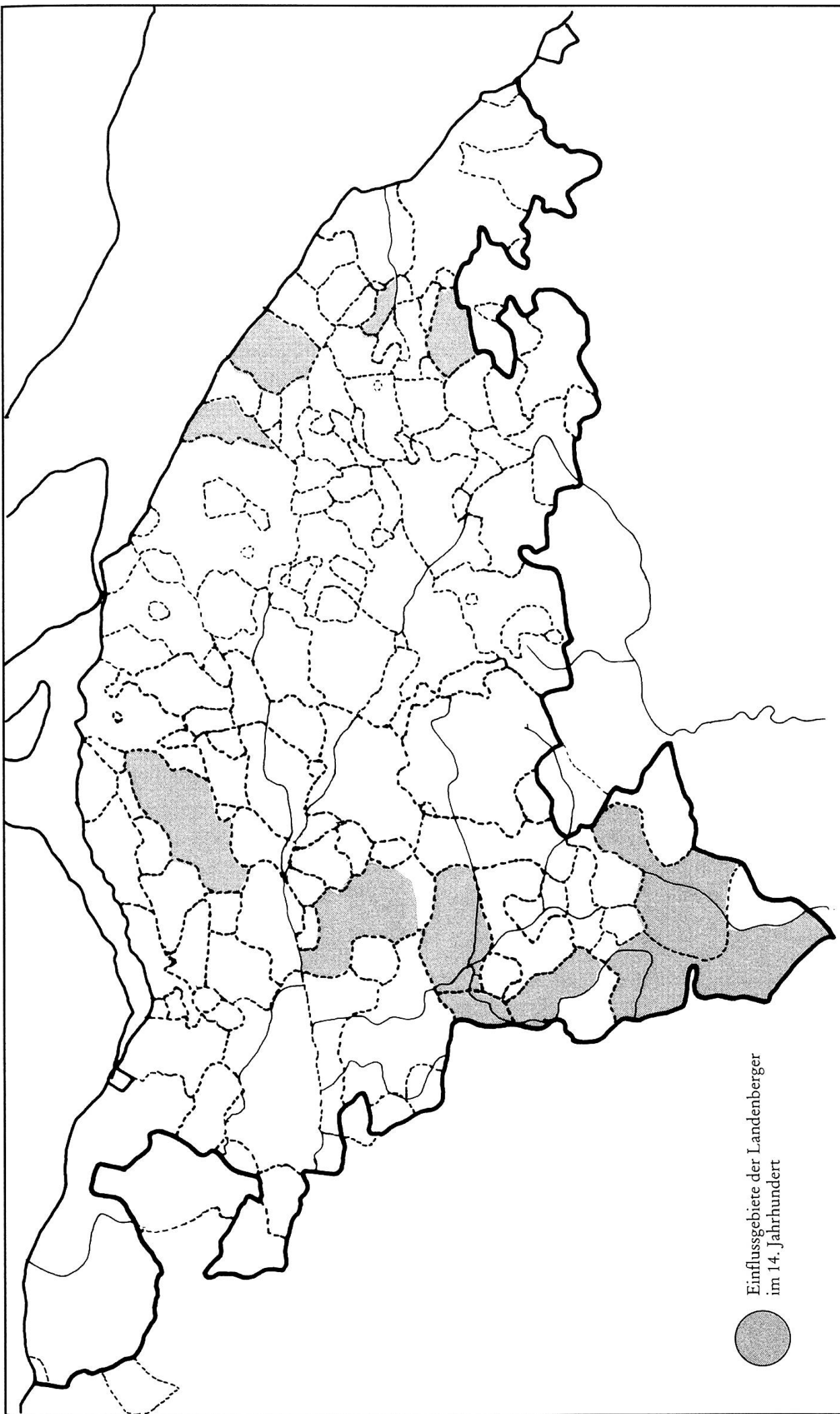
Betrachten wir die Gerichtsherrenliste von 1360, so ergibt sich das erwartete Bild. Als Gerichts- und Vogteiherren erscheinen vorwiegend die einheimischen Adelsfamilien, die sich aus Freiherrengeschlechtern und Ministerialen zusam-

mensetzen. Die Zahl der Freiherren (VON BÜRGLEN, VON BUSSNANG, VON KLINGEN und VON SPIEGELBERG) wird dabei von der der Dienstmannen bei weitem übertroffen. Letztere waren es, die die örtlichen Burgen besaßen und sich allmählich ihres bürgerlichen Namens entledigten, um sich nach der Feste zu nennen, die sie bewohnten. Die Burgen hatten für die nähere Umgebung insofern Bedeutung, als der Gerichtsherr auf ihnen Sitz hatte, d. h. die Gerichtsherrlichkeit erschien als Pertinenz zum Schloss (Rechtssprechung gleich Einnahmequelle). Mit Hilfe von Burgsitzen, niederen Vogteien und Meierämtern konnten die Herrschaften ja erst allmählich entstehen. Hauptlehensherren der Ministerialen auf dem Gebiet des heutigen Thurgaus waren die Äbte der Reichenau und St. Gallens, die Bischöfe von Konstanz und die Grafen von Toggenburg.

Sehen wir vom einheimischen Adel ab, so fällt in der Gerichtsherrenliste von 1360 das Geschlecht der LANDENBERG auf. Die ursprünglich in der Nähe von Turbenthal (Stammburg im Tösstal) beheimatete Familie gehörte zu den mächtigsten und reichsten Adelsgeschlechtern der Ostschweiz und fasste schon früh Fuss im Thurgau. Hauptzweige der Dynastie waren die BREITENLANDENBERG, die HOHENLANDENBERG und die LANDENBERG-GREIFENSEE.

Die Gründe, die die LANDENBERGER in den Thurgau geführt haben, sind vielschichtig. Von primärer Bedeutung waren der Reichtum der Familie und das territoriale Vordringen der Stadt Zürich. Für die LANDENBERGER wurde der Raum im Tösstal und Umgebung zu eng, eine Flucht Richtung Thurgau bot sich an. Dabei war die Linie VON LANDENBERG-GREIFENSEE auf eine Arrondierung der Gebiete in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Stammburg bedacht (Kauf von Aadorf, Bichelsee und Sonnenberg), die HOHENLANDENBERG verlegten ihr Interessensgebiet auf die Herrschaften rund um den Hoheitsbezirk der Stadt Frauenfeld (Kauf Aawangen und Schloss Frauenfeld), und die BREITENLANDENBERG, ohne jegliches Konzept erkennen zu lassen, kauften, was es zu kaufen gab (Hagenwil, Güttingen, Landschlacht und Klingenberg)¹.

Das Auftreten von Konstanzer Bürgern in der Gerichtsherrenliste von 1360 überrascht nicht. Der Thurgau war das natürliche Hinterland der Bischofsstadt, und im 14. Jahrhundert begannen Konstanzer Patrizier, ihr Geld im südlich von Konstanz gelegenen Gebiet anzulegen. Bald waren die Bürger der Stadt im Thurgau so begütert, dass sich die einzelnen kleinen Rechte und Besitzungen kaum mehr erfassen lassen. Die Stadt selbst tätigte bis 1417 keine planmässigen Erwerbungen (im Sinne einer gezielten Territorialpolitik), wenn wir vom Kauf des Tägermooses im Jahr 1293 absehen. Der Zug der Konstanzer Elite Richtung Thurgau verstärkte sich noch weiter mit Beginn der Auseinandersetzung zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat in der Stadt. 1342, beim ersten Zunftaufstand, wurde die feste Abgrenzung der ratsfähigen Geschlechter erstmals durchbrochen. Dies veranlasste die Geschlechter, sich mehr als bisher dem Landadel anzulehnen, und sie kauften neben Gütern vermehrt Herrschaften, beziehungsweise Herrschaftsrechte, im Thurgau². Dass auf der Gerichtsherrenliste von 1360 nur die PAYER und die VON ROGGWIL



Einflussgebiete der Landenberger
im 14. Jahrhundert

Tabelle 1: Gerichtsherren um 1360

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Hermann v. L.-Greifens.	Ritter	Landenberg
Altenklingen	Ulrich v. Altenklingen	Ritter	Altenklingen
Berg	Ulrich v. Altenklingen	Ritter	Altenklingen
Blidegg	Dietrich Riff	Bürger SG	Riffenberg
Bürglen	v. Hohensax/Bürglen	Freiherren	Sax (SG)/Bürglen
Dozwil			
Eggen	Gebrüder v. Klingenberg		Klingenberg
Eppishausen	Rudolf v. Rheinegg	Ritter	Rheinegg
Gachnang	Hans I. v. Gachnang	Ministeriale	Gachnang
Griesenberg	Konrad v. Fürstenberg	Landgraf	Fürstenberg
Gündelhart	Konrad v. Wolfurt	Ritter	Wolfurt (Bregenz)
Hagenwil	Hermann v. BL	Ritter/Ministeriale	Breitenlandenberg
Hefenhofen	Hermann v. BL	Ritter/Ministeriale	Breitenlandenberg
Herdern	Kartause Ittingen	Kartause	Ittingen
Hessenreuti	St. Pelagistift	Gotteshausleute	St. Pelagius
Hüttlingen	Joh. von Wellenberg	Ministeriale	Wellenberg
Kefikon	Rudolf + Koni II. v. G.	Ministerialen	Gachnang
Klingenberg	Hermann II. von BL	Vogt zu Rorschach	Breitenlandenberg
Landschlacht	Hermann v. BL (D.A.)	Ritter	Breitenlandenberg
Liebburg	Ulrich v. Königsegg	Ritter	Königsegg
Liebenfels	Rudolf v. Liebenfels	Ritter/Ministeriale	Liebenfels
Lommis	Herren v. Lommis	Ministerialen	Lommis
Mammern/Neub.	Alb.+Alb. v. Castell	Stiftspropst/Domh.	Castell
Mammertshofen	Florin v. Mammertsh.	Marschalk	Mammertshofen
Neunforn	Gelfrat Truchsess	«Truchsess»	Schaffhausen
Niedersommeri	Payer v. Hagenwil (?)	Ministerialen	Konstanz
Oberaach			
Obersommeri	Stefan von Roggwil	Bürger	Konstanz
Oetlishausen	Burk. Schenk v. Castell	Ministeriale	Oetlishausen
Pfyn	Albrecht v. Klingenberg	Freiherr	Klingenberg
Salenstein	Diethelm v. Salenstein	Ministeriale	Salenstein
Sonnenberg	Hermann IV. von BLG	Ritter	Breitenlandenberg
Spiegelberg	Guntram v. Spiegelberg	Ministeriale	Spiegelberg
Thurberg	Wernli v. Thurberg	Ministeriale (?)	Thurberg
Untergirsberg	Herren von Girsberg		Girsberg
Wagenhausen	Herren v. Hohenklingen	Freiherren (?)	Hohenklingen
Wängi	Johannes v. Wängi	Ministeriale	Wängi
Weinfeldern	Herren v. Bussnang	Freiherren	Bussnang
Wellenberg	Walter v. Spiegelberg	Ministeriale	Spiegelberg
Wildern	Komturei Tobel	Komtur	Tobel

(ursprünglich auf Schloss Roggwil sesshaft, später in Konstanz eingebürgert) als Repräsentanten von Konstanz erscheinen, erklärt sich aus der restriktiven Auswahl der untersuchten Herrschaften.

Aus "fremden Landen" stammen die Besitzer von Griesenberg, Gündelhart und Liebburg. KONRAD VON FÜRSTENBERG dürften finanzielle Überlegungen zur "Einheirat" von Griesenberg bewogen haben; der umfangreiche Besitz musste wiederholt bei Geldverlegenheit des Landgrafen aushelfen. KONRAD VON WOLFURT, der aus der Umgebung von Bregenz stammte, erwarb Gündelhart von der Abtei Reichenau, deren Abstieg sich bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts abzeichnete. Wie und wann Ritter ULRICH VON KÖNIGSEGG, dessen Stammhaus im Oberamt Saulgau lag, in Besitz der Liebburg kam, wissen wir nicht. Sicher ist nur, dass er die Herrschaft vom Konstanzer Domstift zu Lehen hatte.

Der letzte Vertreter auf der Gerichtsherrenliste von 1360, GELFRAT TRUCHSESS von Schaffhausen, erhielt die Vogtei über Neunforn aus österreichischer Lehenshand.

5.2 Gerichtsherren um 1465

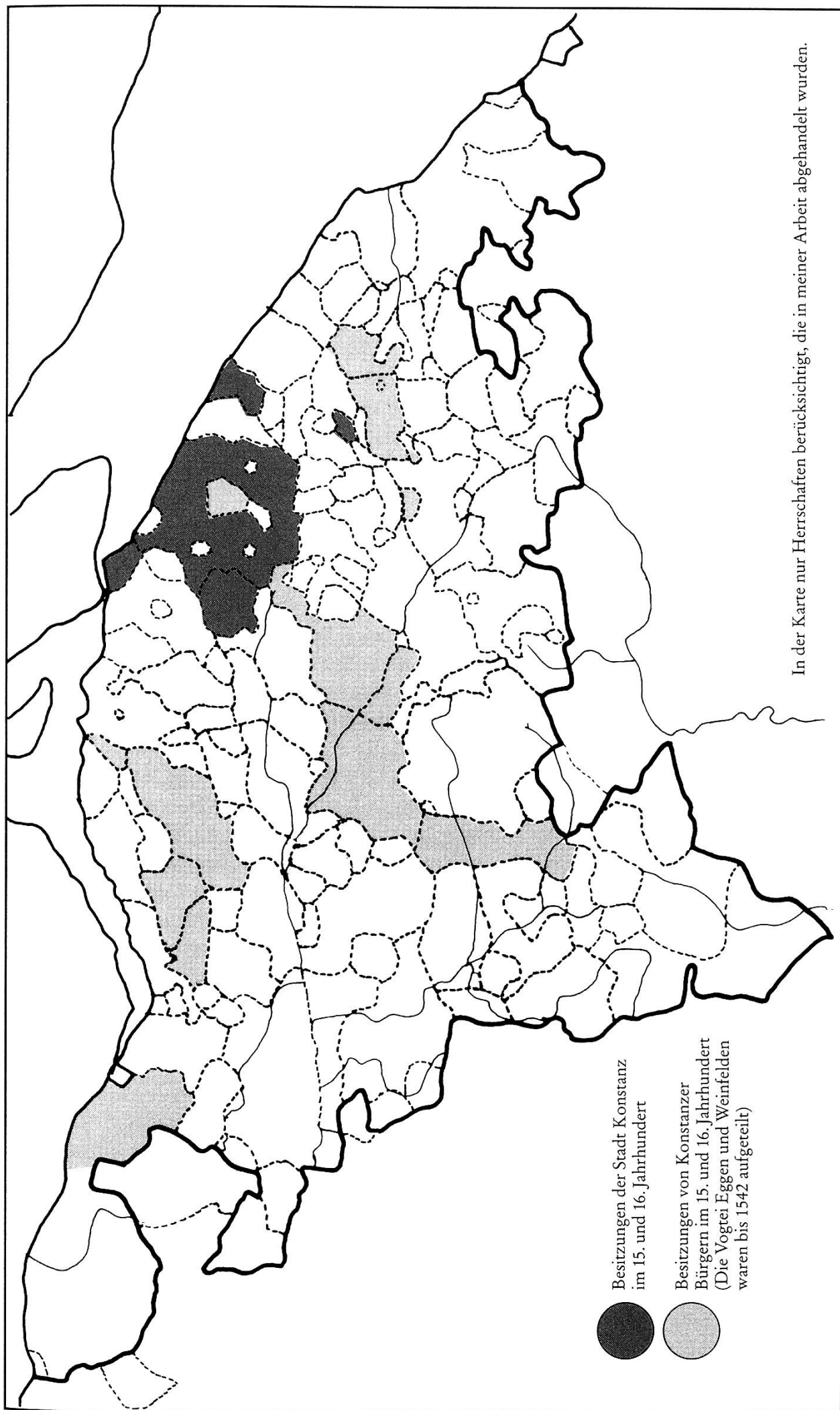
Um die Gerichtsherrenliste von 1465 umfassend zu interpretieren, müssen folgende vorgängige Ereignisse mit berücksichtigt werden: 1. der Übergang des Landgerichts im Thurgau an die Stadt Konstanz (1417), 2. das Konzil von Konstanz (1414-1418), 3. die Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat in Konstanz (14. und 15. Jahrhundert), und 4. der Feldzug der Eidgenossen in den Thurgau (1460). Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit die erwähnten historischen Ereignisse Besitzerwechsel in den einzelnen Herrschaften gefördert beziehungsweise notwendig gemacht haben.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der Gerichtsherrenliste von 1465 als solcher zu und vergleichen sie mit derjenigen von 1360. Auffallend ist das Überhandnehmen der Gerichtsherren aus Konstanz und Umgebung im Thurgau. Nicht weniger als 16 der 40 untersuchten Herrschaften befinden sich in ihren Händen. Als mehrfache Vogteibesitzer treten auf die MUNTPRAT, die BLARER und der Emporkömmling und "Ämtlifresser" HANS LANZ. Die MUNTPRAT kamen vermutlich als Angehörige italienischer Geldwechsler und Bankiers nach Konstanz, wo einigen Familienmitgliedern schon in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts dank ihres grossen Vermögens der Aufstieg in die Geschlechter der Stadt gelang. Im 15. Jahrhundert waren die MUNTPRAT massgeblich an der Gründung der Ravensburger Handelsgesellschaft beteiligt. Sie vertauschten aber bald kaufmännische Abenteuer- und Unternehmungslust mit der Sicherheit und Annehmlichkeit junkerlichen Lebens auf den im Thurgau erworbenen Herrschafts- und Adelssitzen.

Die BLARER waren reiche Konstanzer mit aussergewöhnlicher politischer Bedeutung für die Stadt. Die Familie kam durch ihre hohen Ämter (Bürger-

Tabelle 2: Gerichtsherren um 1465

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kloster Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen	Albrecht von BL	Rat d. Herz. Albrecht	Breitenlandenber
Berg	Christian Kornfail		Wien (Wil)
Blidegg	Friedrich Riff	Ritter / Bürger SG	Riffenberg
Bürglen	Ursula v. Hohensax	Freifrau	Ravensburg
Dozwil	Hans von Andwil	Bischöf. Konstan. OV	Andwil
Eggen	Burk. Rielasinger	Vogt zu Stein	Konstanz
Eppishausen	Ludwig v. Helmsdorf	Bisch. OV + Hofmeist.	Immenstaad
Gachnang	Joh. Ulr. v. Schienen	Ritter	Schienen (LKR KN)
Griesenberg	J. v. Schwarzenberg	Freiherr	
Gündelhart	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm.	Konstanz
Hagenwil	Burk. Schenk v. Castell	Erbmundschenk (?)	Oetlishausen
Hefenhofen	Burk. Schenk v. Castell	Erbmundschenk (?)	Oetlishausen
Herdern	Kartause Ittingen	Kartause	Ittingen
Hessenreuti	Ulr. Blarer v. Girsberg	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Hüttlingen	Kaspar zum Thor		Frauenfeld
Kefikon	Balthasar Rff	Ausbürger Frauenf.	Riffenberg
Klingenber	Fried. v. Heidenheim	Stadtamm./Kais. Rat	Konstanz
Landschlacht	Lands./Abtei Petersh.	Gemeinde/Abtei	Landschl./Petersh.
Liebburg	Ulr. Blarer v. Girsberg	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Liebenfels	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm.	Konstanz
Lommis	Hans Muntprat	Bürger	Konstanz
Mammern/Neub.	Hug v. Hohenlandenb.		Hohenlandenber
Mammertshofen	Mar.+Burk. Schenk	Erbschenken	Oetlishausen
Neunforn	Hans v. Griesheim	Vogt zu Gaienhofen	Griessen
Niedersommeri	einheimische Bauern	Bauern	Niedersommeri
Oberaach	Ulr. Blarer v. Girsberg	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Obersommeri	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm.	Konstanz
Oetlishausen	Mark. Schenk v. Castell	Erbschenk	Oetlishausen
Pfyn	W. v. Holzh./Bernold	Bürger/Bürger	Wil/Luzern
Salenstein	Hans Muntprat	Ratsherr	Konstanz
Sonnenberg	Hug v. Landenb.-Greif.	Rat ErzHz. Sigismund	Breitenlandenber
Spiegelberg	Hein.+Lud. Muntprat	Ritter/Bürger	Konstanz
Thurberg	Hans Lanz	Stadtamm.+Hofm	Konstanz
Untergirsberg	Augustin Blarer	Ratsherr	Konstanz
Wagenhausen	Heinr. v. Roggwil	Gross- und Kleinrat	Konstanz
Wängi	Hans von Wängi	Ministeriale	Wängi
Weinfelden	Christian Kornfail		Wien (Wil)
Wellenberg	Kaspar v. Hohenlandenb.		Hohenlandenber
Wildern	Komturei Tobel	Komtur	Tobel



In der Karte nur Herrschaften berücksichtigt, die in meiner Arbeit abgehandelt wurden.

meister, Reichsvogt) mit Kaiser FRIEDRICH III. in Berührung und konnte so nicht nur für Konstanz, sondern auch für sich selbst Vergünstigungen erwerben. Wie andere Konstanzer Patrizier kauften die BLARER Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau. 1465 besass Bürgermeister und Reichsvogt ULRICH BLARER Hessenreuti, Obaraach und Liebburg, der Ratsherr AUGUSTIN BLARER den Adelssitz Untergirsberg.

HANS LANZ betrieb in Meersburg das Gewerbe eines Baders. Nachdem er sich dort verhasst gemacht hatte, zog er nach Konstanz, wo er einen raschen Aufstieg erlebte. 1454 wurde HANS BADER, genannt LANZ, aus der Zunft entlassen und in die Geschlechtergesellschaft "zur Katze" aufgenommen. Einen finanziellen Aufschwung brachte seine Heirat mit ANNA, der Tochter BRUNS VON DETTIGHOFEN (TETTIKOVEN), im Jahr 1463. Er erhielt die thurgauischen Besitzungen und Lehen Gündelhart (vermutlich), Liebenfels, Obersommeri und Thurberg. Im Bistumsstreit stand HANS LANZ auf der falschen Seite, und seine Stellung in Konstanz wurde unhaltbar. Er zog nach Liebenfels und gab am 18. Mai 1476 das Bürgerrecht in Konstanz auf³.

In die Reihe der Gerichtsherren aus Konstanz gehören auch HEINRICH VON ROGGWIL, BURKART RIELASSINGER, FRIEDRICH VON HEIDENHEIM und die nicht direkt aus der Stadt stammenden Ritter JOHANN ULRICH VON SCHIENEN und Ritter LUDWIG VON HELMSDORF aus Immenstaad. Die vorwiegend aus den ratsfähigen Geschlechtern des Fernhandels und den Patriziern aus Ministerialenfamilien stammenden Konstanzer lösen den einheimischen Adel ab, welcher nur noch durch die Herren VON WÄNGI, die RIFF und vor allem durch die SCHENK VON CASTELL vertreten sind⁴. Letztere verdankten ihren Aufstieg nicht zuletzt dem einträglichen Amt des Erbmundschenken am Hof des Bischofs von Konstanz.

Neben den Mitgliedern der Konstanzer "alten" Geschlechter und den reichgewordenen Konstanzer Kaufleuten begann im frühen 15. Jahrhundert auch die Bodenseemetropole mit dem Erwerb von Herrschaften und Herrschaftsrechten im Thurgau. Für das südlich von Konstanz gelegene Gebiet kann eindeutig die Absicht der Stadt, ein eigenes Territorium aufzubauen, nachgewiesen werden. 1417 erlangte Konstanz vom hochverschuldeten König SIGMUND auf dem Weg der Verpfändung das thurgauische Landgericht, den Wildbann und die Vogtei Frauenfeld. Gegen Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts nahm die Stadt massenhaft neue Bürger aus dem benachbarten Thurgau auf, und mit Hilfe der erworbenen Stützpunkte Weinfelden (1431), Raitegericht (1447) sowie der Vogteien Eggen, Buch und Altnau (1471) hoffte man, zur vollen Landeshoheit vorzustossen und einen südlichen Stadtstaat zu schaffen⁵. Dieses Vorhaben durchkreuzte sowohl die eigene Elite, die mit ihren Herrschaftskäufen im Umland der Stadt selbst "Herrschaft" ausüben wollte, als auch die Expansionspolitik der Eidgenossen und das Bemühen Österreichs, seine Stammlande womöglich zurückzugewinnen.

Die Einbussen, die die Familie LANDENBERG in der Zeitspanne zwischen 1360 und 1465 erlitten haben, sind beachtlich. Der Zweig der LANDENBERG-

GREIFENSEE verlor die hinterthurgauischen Besitzungen Aadorf und Bichelsee an die Gebrüder HARZER aus Konstanz (1364) beziehungsweise an das Kloster Fischingen (1419/21); die Herrschaft Sonnenberg hingegen konnte gehalten werden. Die Verluste der BREITENLANDENBERG waren noch drastischer. Auf Erbwegen entglitten der Familie im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Hagenwil, Klingenberg, Landschlacht und Moosburg-Güttingen. Hagenwil und Klingenberg gingen auf direktem Weg an KONRAD und ULRICH PAYER über, Landschlacht und Moosburg-Güttingen wurden von den Erben der BREITENLANDENBERG an den Konstanzer Stadtmann HEINRICH EHINGER verkauft. Dank ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG, der 1439 von HANS MUNT-PRAT Altenklingen erwarb, blieb das Geschlecht unter den Gerichtsherren im Thurgau vertreten. ALBRECHT war verheiratet mit DOROTHEA MUNT-PRAT, die von ihrem Vater HEINRICH 1425 den Freisitz Sandegg gekauft hatte⁶.

Im Gegensatz zu den beiden andern Familienzweigen hielten sich die HOHENLANDENBERG schadlos, ja sie hatten gar einen Aufschwung zu verzeichnen. Mit dem Kauf der Herrschaft Wellenberg (1384) festigte die Familie ihre Position rund um das Hoheitsgebiet der Stadt Frauenfeld, und mit der Übernahme der Herrschaft Mammern-Neuburg von den Herren VON ULM (1451) sicherte sie sich ein Rückzugsgebiet am Untersee.

Zu den übrigen Gerichtsherren um 1465: Mit dem Frauenkloster Tänikon als Besitzer befindet sich Aadorf bereits in "toter Hand" (richtig: "ewiger Hand"). Finanzielle Schwierigkeiten hatten den Abt von St. Gallen gezwungen, die Herrschaft an den aufstrebenden Konvent der Zisterzienserinnen zu verkaufen.

CHRISTIAN KORNFALL aus Wien, ab 1461 schon Inhaber von Berg, nahm um 1465 an Stelle seines Verwandten, des Bankiers SIMON PÖTTLI (PÖTTEL), auch Einsitz in Weinfelden. LEU weiss über die Familie KORNFALL zu berichten, dass sie aus der Schweiz nach Österreich (Wien) zog und dort in den Grafenstand erhoben wurde. 1466 erlangte CHRISTIAN das Bürgerrecht von Zürich. Nach dessen Tod kam Weinfelden an seinen Bruder ANDREAS, welcher mit der Tochter des Wiener Bürgermeisters HAYDT verheiratet war. Das Geschlecht der KORNFALL vermochte indessen auf Thurgauer Boden nie heimisch zu werden⁷.

Bürglen, 1360 noch aufgeteilt unter den Herren VON BÜRGLEN und VON SAX, befindet sich nunmehr ganz in den Händen der Letzteren. URSULA SAX VON HOHENSAX, eine geborene MÖTTELI VON RAPPENSTEIN, war die Witwe des 1463 verstorbenen Landrichters ALBRECHT VON SAX. Sie brachte ihrem Gatten zwar keinen ebenbürtigen Rang, dafür aber eine umso reichere Aussteuer mit in die Ehe. URSULA besorgte die herrschaftlichen Angelegenheiten mit grosser Selbständigkeit. Vormund ihrer beiden Kinder war Bürgermeister HANS WALDMANN aus Zürich. In die Herrschaft Pfyn teilten sich WERNER VON HOLZHAUSEN aus Wil und die Gebrüder OTTO und ERASMUS BERNOLD aus Luzern. Gerade das, wie die Herren aus der Innerschweiz nach Pfyn gekommen sind, wäre interessant zu wissen. Möglicherweise fassten sie im Anschluss

an den eidgenössischen Feldzug Fuss im Thurgau; schlüssige Beweise dafür gibt es nicht. Im Zusammenhang mit Pfyn sei noch erwähnt, dass es durchaus keine Seltenheit war, zwei verschiedene Herren auf ein und derselben Herrschaft anzutreffen. Der Nachteil einer solchen Aufteilung, auch unter Familienmitgliedern, lag darin, dass das Gut für den einzelnen keinen Gewinn mehr abwarf. Folge davon waren Verpfändungen. JOHANN VON SCHWARZENBERG, der Besitzer von Griesenberg, vertritt auf der Gerichtsherrenliste von 1465 als einziger die Farben des Hochadels. Der ausgedehnte Herrschaftskomplex auf der Anhöhe zwischen Frauenfeld und Weinfelden war beim Hochadel beliebt, insbesondere bei jenen Standesvertretern, denen Griesenberg als Spekulationsobjekt diente.

Die Liste der Gerichtsherren von 1465 wird vervollständigt durch HANS VON GRIESHEIM, den Inhaber von Neunforn, KASPAR ZUM THOR, der über seine Mutter CÄCILLIA VON WELLENBERG in Besitz von Hüttlingen gelangte, und HANS VON ANDWIL, den ersten quellenmässig belegten Vogteiinhaber von Dozwil.

Ausserordentliches tat sich in den Herrschaften Sommeri und Landschlacht. Dort gelangten die Vogteien mit Gerichten, Zwingen und Bännen an einheimische Bauern. In der Absicht, die Rechtssprechung selbst in die Hand zu nehmen, bildeten sie eine Art Korporationen. Hinter diesen Käufen versteckten sich Abwehrmassnahmen der Untertanen gegen unbeliebte Gerichtsherren. Nicht umsonst verkauften die Bauern von Sommeri ihre Vogteirechte nur unter der Bedingung an den Abt von St. Gallen, dass diese nie wieder an einen andern Herrn veräussert werden⁸.

Die einleitende Frage, inwieweit die sozialen und politischen Veränderungen in der Landgrafschaft Thurgau und in Konstanz Besitzerwechsel in den einzelnen Herrschaften gefördert beziehungsweise notwendig gemacht haben, kann folgendermassen beantwortet werden: Mit der pfandweisen Übernahme des Landgerichts im Thurgau (1417) und den verschiedenen Vogteikäufen im Laufe des 15. Jahrhunderts durch Konstanz versuchte die Stadt, im südlich angrenzenden Gebiet einen Stadtstaat zu schaffen. Dieses Streben von Konstanz, ein permanentes Einflussgebiet zu gewinnen, scheiterte einerseits am Vordringen der Eidgenossen in den Thurgau (1460), andererseits am Widerstand der eigenen Elite. Der Wunsch der Konstanzer Patrizier, selbst "Herrschaft" im Umland der Stadt auszuüben, ihre Verschwägerung mit dem umliegenden Adel und ihre Herrschaftskäufe waren entscheidende Hindernisse auf dem Weg zur Territorialbildung. Die Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat verstärkte den Zug innerhalb der alten Geschlechter aus Ministerialenfamilien und der ratsfähigen Geschlechter des Fernhandels zum Landadel in der Umgebung. Von den Mitgliedern des Patriziats kauften vor allem diejenigen Herrschaften, die in der Gesellschaft "zur Katze" angesagt hatten⁹.

Das Ausgreifen der Stadt und seiner Elite in den Thurgau wurde auch gefördert durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur während des Konzils. Trä-

ger des wirtschaftlichen Lebens in Konstanz waren das Patriziat und einige wenige, den Zünften angehörende Familien¹⁰. Sie investierten kräftig in Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau. Die Investitionen ihrerseits wurden begünstigt durch die äusserst prekären ökonomischen Verhältnisse des einheimischen Adels. Nach dem Verlust ihrer militärischen Bedeutung hatten viele Ritter um ihre Existenz zu bangen, und sie suchten sich eine neue Lebensgrundlage in wirtschaftlichen Ballungszentren. Dazu kam, dass die Kriegszüge an der Seite der Habsburger, namentlich gegen die Eidgenossen, unter dem Thurgauer Adel einen hohen Blutzoll gefordert hatten.

5.3 Gerichtsherren um 1530

Entgegen den Erwartungen zeigt der Übergang des Landgerichts im Thurgau an die Eidgenossen (1499) keine Auswirkungen auf die Gerichtsherrenliste von 1530. Dominierend ist weiterhin die Konstanzer Elite, die ihre Präsenz in der Landgrafschaft durch die REICHLIN und die VON ULM noch verstärken konnte. Einziger Vertreter aus den regierenden Orten ist JAKOB EGLI, der Besitzer von Berg. Ein Fragezeichen ist hinter GROSSHANS VON GREUT zu setzen, über dessen Herkunft und Stand sich die einschlägigen biographischen Werke uneinig sind.

Für die Reichsstadt Konstanz war der Verlust des Landgerichts im Thurgau in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Erstens musste Konstanz alle Ambitionen aufgeben, einen südlichen Stadtstaat zu schaffen, und zweitens wurde der Stadt mit dem Entzug des Landgerichts die natürliche Lebensader unterbunden. Der wirtschaftliche Niedergang, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem langsamen Rückgang des Fernhandels einsetzte, wurde mit dem Verlust des Thurgaus noch beschleunigt. Die Schweizerkriege hatten am Kapital der Stadt gezehrt, und sie erlitt weitere Einbussen, weil sich ihre reichsten Bürger wegen der hohen Steuern in den Thurgau absetzten¹¹.

Die Möglichkeiten für eine Territorialbildung waren von Anfang an beschränkt. Die verschiedenen Vogteikäufe im 15. Jahrhundert, die Aufnahme von Ausbürgern und die pfandweise Übernahme des Landgerichts im Thurgau waren zwar erfolgversprechende Ansätze zur Schaffung eines Stadtstaates, aber Konstanz fehlte die Landvogtei, die tragende Säule einer jeden Landesherrschaft. Die Landvogtei war zuerst in österreichischer Hand und ging 1460 gewaltsam, beziehungsweise 1474 vertraglich an die Eidgenossen über. Der Stadt gelang es auch nicht, die im Thurgau begüterten Konstanzer Patrizier für ihre Sache zu gewinnen und ihnen ein Vorkaufsrecht für ihre Herrschaften abzurufen. Die Privatinteressen der eigenen Elite wurden zu einem mitentscheidenden Hindernis auf dem Weg zur Territorialbildung¹². Lediglich BURKART RIELASSINGER verkaufte seiner Heimatstadt die halbe Vogtei Eggen (1471), und 1542 liess sich SEBASTIAN MUNTPRAT zu einem Tauschgeschäft mit Konstanz bewegen (Tausch Hälfte Weinfeldern gegen Hälfte Vogtei Eggen)¹³.

Tabelle 3: Gerichtsherren um 1530

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kloster Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen	Ulrich v. Breitenlandenb.	Junker	Breitenlandenber
Berg	Jakob Egli	Ministeriale	Zug
Blidegg	Dietrich Riff	Ritter und GH	Riffenberg
Bürglen	Ulrich Sax v. Hohenems	Freiherr	Sax (Werdenberg)
Dozwil	Fritz J. v. Andwil	Bisch.Konst. Vogt	Andwil
Eggen	Seb. Muntprat / KN	«Gerichtsh.» / Stadt	Konstanz
Eppishausen	Wolfg. v. Helmsdorf	Obervogt	Immenstaad
Gachnang	Christ. v. Schienen	Junker/Ritter	Schienen
Griesenberg	Heinrich v. Ulm	Ratsherr (KN)	Ravensburg
Gündelhart	Heinr. Lanz v. Liebenf.	Stadtammann	Konstanz
Hagenwil	Jak. C. v. Bernhausen	Aebt. St.Gall. Rat	Bernhausen
Hefenhofen	Jak. C. v. Bernhausen	Aebt. St.Gall. Rat	Bernhausen
Herdern	Hug Diet. v. Hohenl.	«Gerichtsherr»	Hohenlandenber
Hessenreuti	Gregor v. Roggwil	Bürger	Konstanz
Hüttlingen	Joach. Mötteli v. Rav.	Freiherr(?)	Ravensburg
Kefikon	Grosshans v. Greut	Ratsherr SH (?)	Klingnau/Zug (?)
Klingenber	Nikl. Frie. v. Heidenh.	Aebt. Hofmeister	Konstanz
Landschlacht	Lands./Kl. Münsterl.	Gemeinde/Kloster	Lands./Münsterl.
Liebburg	Gebr. Reichlin v. Meld.	Ratsherren	Konstanz
Liebenfels	Heinr. Lanz v. Liebenf.	Stadtammann	Konstanz
Lommis	Hans Hein. Muntprat	Bürger/«Gerichtsh.»	Konstanz
Mammern/Neub.	Marx v. Kilchen	Junker/Bürger	Lindau
Mammertshofen	Burk. Schenk v. Castell		Oetlishausen
Neunforn	Klas Widenbach		St.Gallen
Niedersommeri	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Gregor v. Roggwil	Bürger	Konstanz
Obersommeri	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Burk. Schenk v. Castell		Oetlishausen
Pfyn	Joach. Mötteli v. Rav.	Freiherr(?)	Ravensburg
Salenstein	Sebastian Muntprat	«Gerichtsherr»	Konstanz
Sonnenberg	Ulr. von Breitenlandenb.	Junker	Breitenlandenber
Spiegelberg	Roland Muntprat	Bürger	Konstanz
Thurberg	Heinr. Lanz v. Liebenf.	Stadtammann	Konstanz
Untergirsberg	Thomas Blarer v. Girsb.	Bürgerm.+Reichsvo.	Konstanz
Wagenhausen	Gregor v. Roggwil	Bürger	Konstanz
Wängi	Christ. Giel v. Glattbr.	Aebt. Dienstmann	Glattbrugg (SG)
Weinfeldern	Sebastian Muntprat	«Gerichtsherr»	Konstanz
Wellenberg	Joach. Mötteli v. Rav.	Freiherr(?)	Ravensburg
Wildern	Komturei Tobel	Komtur	Tobel

Die Dominanz der Konstanzer Elite auf der Gerichtsherrenliste von 1530 ist frappant. Zu den bereits 1465 in Erscheinungen getretenen Familien der LANZ, MUNTPRAT, BLARER, VON ROGGWIL, VON HEIDENHEIM und VON SCHIENEN gesellen sich neu die Gebrüder REICHLIN VON MELDEGG und HEINRICH VON ULM.

Die Patrizierfamilie der REICHLIN stammte ursprünglich aus Konstanz, liess sich aber schon früh in Überlingen nieder, wo sie um 1400 von der st. gallischen Ministerialenfamilie VON MELDEGG den Namen übernahm. HANS, Ratsherr in Konstanz, CLEMENS, der spätere Bürgermeister von Überlingen, und ANDREAS REICHLIN kauften die Herrschaft Liebburg 1526 von WOLFGANG VON HOMBURG. Letzterer hatte den Adelssitz mit den Vogteien über Lengwil, Oberhofen und Dettighofen von seinem Schwiegervater HANS JAKOB BLARER geerbt.

Die Familie VON ULM gehörte zweifelsohne zu den reichsten Konstanzer Familien und spielte in der Stadtverwaltung und Regierung eine führende Rolle. Zu gewissen Zeiten befanden sich bis zu fünf Familienmitglieder im Rat der Reichsstadt Konstanz. HEINRICH VON ULM, Bürgermeister der Jahre 1409, 1414, 1417, 1419 und 1423, wurde während des Konstanzer Konzils von König SIGMUND zum Ritter geschlagen. HEINRICH war es auch, der 1391 zusammen mit seiner Mutter ADELHEID VON DETTIGHOFEN (TETTIKOVEN) die Vogteien über Weerswilen und Altshof kaufte und sich ab 1411 Herr von Mammern/Neuburg rühmte¹⁴. Auf der Gerichtsherrenliste von 1530 ist es wiederum ein HEINRICH VON ULM, der das Patriziergeschlecht im Thurgau vertritt. Er hatte 1529 von ANNA RUGG VON TANEGG, der Witwe BALTHASAR ENGELIS aus Konstanz, die Herrschaft Griesenberg gekauft. HEINRICH war verheiratet mit BARBARA BLARER, einer Schwester des Konstanzer Reformators AMBROSIUS BLARER.

Unterschiedlich haben sich die Schicksale der LANDENBERGER seit 1465 entwickelt. Die Familie VON BREITENLANDENBERG zeichnete sich im 15. und 16. Jahrhundert durch eine bestechende horizontale Mobilität aus, die ihr Überleben im Thurgau bis weit über die Revolution von 1798 hinaus sicherte. Hauptresidenz des Geschlechts blieb bis 1559 Altenklingen, aber die BREITENLANDENBERGER waren zwischenzeitlich auch Inhaber von Pfy (1484–1488; nur Anteil an der Herrschaft) und Berg (1502–1518). Mit der Übernahme von Sonnenberg im Jahr 1530 deutete die Familie ihr wirtschaftliches Potential an. Weniger gut bestellt war es um die HOHENLANDENBERG. Obwohl die Familie mit dem Kauf der Herrschaft Hüttlingen 1468 ihren Einflussbereich rund um das Hoheitsgebiet der Stadt Frauenfeld noch ausbauen konnte, verlor sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme von Mammern/Neuburg ihre sämtlichen Besitzungen im Thurgau an JAKOB MÖTTELI. Der reiche Ravensburger hatte um 1512 die Pfandrechte, die seine Tante BARBARA MUNTPRAT (Frau von KASPAR VON HOHENLANDENBERG) auf Wellenberg, Hüttlingen und Aawangen geltend machen konnte, an sich gelöst. Mit einem klugen Schachzug vereitelte HUG DIETRICH VON HOHENLANDENBERG den endgültigen Unter-

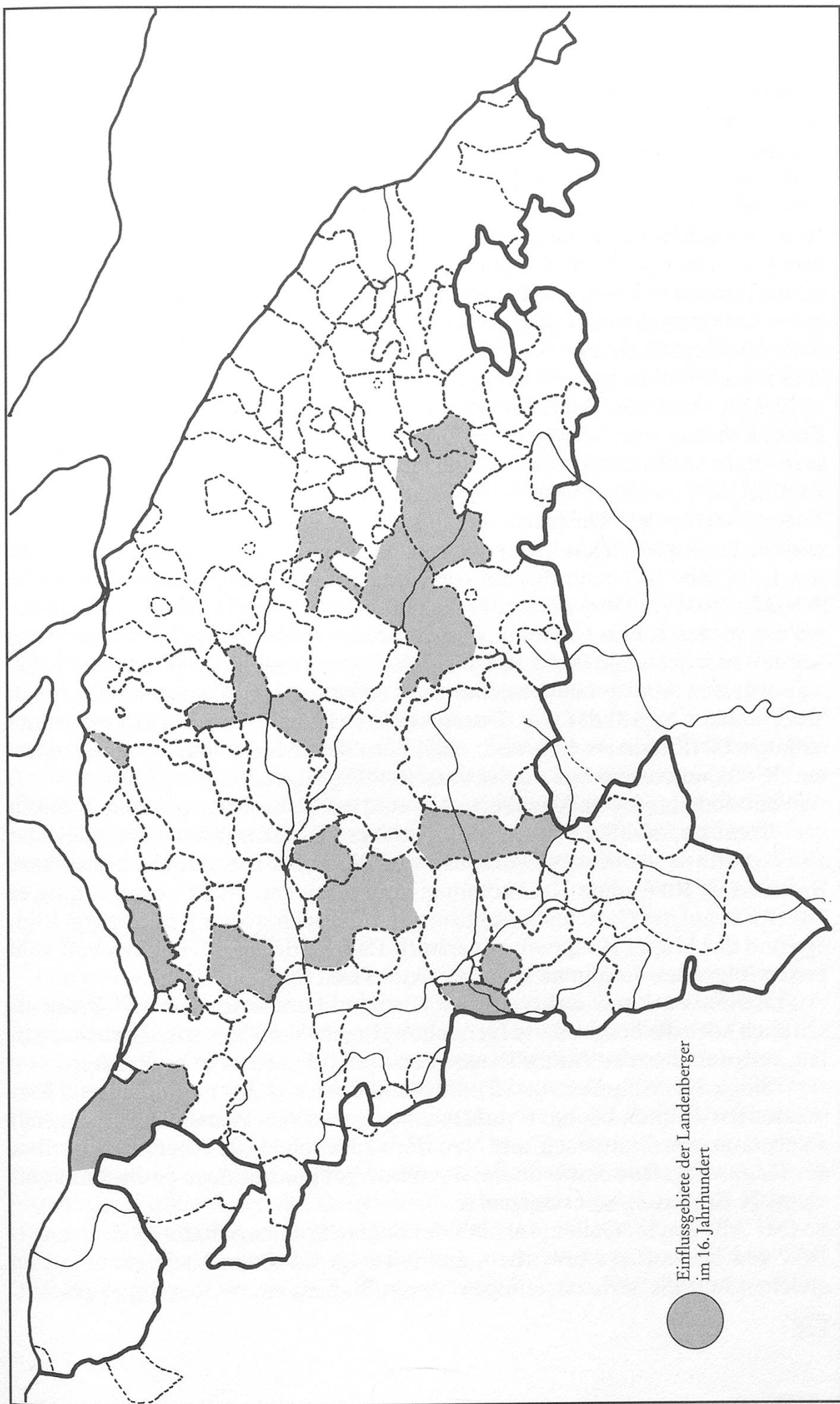
gang des Geschlechts im Thurgau: Die Ehe mit EUPHEMIA EGLI bescherte ihm die Herrschaft Herdern und ermöglichte zugleich den Verkauf von Mammern/Neuburg¹⁵.

Der Zweig der LANDENBERG-GREIFENSEE war schon 1487 in männlicher Linie ausgestorben, worauf die Herrschaft Sonnenberg auf Erbwegen an die Familie VON KNÖRINGEN überging. Bereits 1530 war der Adelssitz wieder in den Händen der LANDENBERGER. ULRICH VON BREITENLANDENBERG, Herr auf Sonnenberg, erneuerte im besagten Jahr mit den MUNTPRAT auf Spiegelberg die Gerichtsmarken¹⁶.

Im Zusammenhang mit den LANDENBERGERN muss der Name JAKOB MÖTTELI fallen. Der Mitbegründer der Ravensburger Handelsgesellschaft hatte 1485 den Freiherrentitel "von Rappenstein" erworben und daraufhin zu seinem Titel in zwei Etappen (1486/88) die Herrschaft Pfyn gekauft. ANSHELM schreibt in seiner Berner Chronik über die Motive, die den in seiner Heimat stark beargwöhnten MÖTTELI in den Thurgau führten: "Und also entfloß der vaisst vogel dem keiser von Lindow ins Thurgou, kouft da das sicher nest Pfin."¹⁷ Pfyn indessen war auch nicht das, was sich der VON RAPPENSTEIN unter einem Zufluchtsort vorgestellt hatte. Trotzdem behielt er die Herrschaft, und bei ihm als Bürger von Zürich machte sich zusehends der Einfluss der Stadt bemerkbar. Mit der Übernahme der Herrschaften Wellenberg, Hüttlingen und Aawangen von den HOHENLANDENBERG, dem Erwerb der Pfandschaft von Bürglen und des Zehnten und Kirchensatzes in Weinfeldern, wurde MÖTTELI zum mächtigsten weltlichen Herrn im Thurgau. Um 1520 wurde JAKOB MÖTTELI von seinem Sohn JOACHIM beerbt. Letzterer, streng katholisch und mit PETRONELLA VON ULM verheiratet, war nicht in der Lage, die verschiedenen Herrschaften und Herrschaftsrechte zu halten. Schon 1522 jagte ihm der Abt von Kreuzlingen auf dem Rechtsweg die Vogtei Aawangen ab, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts verloren JOACHIM MÖTTELI und seine Nachkommen auch die übrigen Besitzungen im Thurgau¹⁸.

Die Inhaber der Herrschaften Hagenwil, Hefenhofen und Mammern/Neuburg, JAKOB CHRISTOPH VON BERNHAUSEN und MARX VON KILCHEN, gelangten auf Erbwegen in Besitz ihrer Güter. Der Stammsitz der BERNHAUSEN lag im Dorf gleichen Namens südlich von Stuttgart. Als Dorf und Burg Bernhausen 1449 abbrannten, liess sich ein Zweig der Familie im Breisgau nieder und kam von dort in die Bodenseegegend. 1513 verlieh der Abt von St. Gallen dem JAKOB CHRISTOPH VON BERNHAUSEN und seinen Brüdern Schloss und Herrschaft Hagenwil, wie sie das alles von ihrer Mutter URSULA PAYER geerbt hatten¹⁹.

MARX VON KILCHEN, der 1530 Mammern/Neuburg vom Steckborner Bürgermeister POLAY DÜRINGER übernommen hatte, war in Lindau beheimatet und mit APOLLONIA VON ULM verheiratet. Der gebürtige Württemberger gab im Thurgau aber nur ein kurzes Gastspiel. 1540 verkaufte er die an den Gestaden des Untersees gelegene Herrschaft an Frau URSULA VON HUTTEN, geborene THUMB.



Weiter in Besitz von Eppishausen sind die Herren VON HELMSDORF, über die LASSBERG folgendes berichtet: "Die VON HELMSDORF trugen einst das Schenkenamt von dem Hochstifte zu Konstanz. Ihre Burg lag halbwegs zwischen Meersburg ... und Buchhorn (Friedrichshafen), eine halbe Rast von dem Flecken Immenstaad unmittelbar an des Sees Ufer."²⁰ Obwohl schwäbischer Herkunft gehörten die HELMSDORF zu den ältesten Landsassen im Thurgau. Ihre Blütezeit erlebte die Familie im 15. und 16. Jahrhundert. Als getreue Ministerialen des Bischofs von Konstanz waren die VON HELMSDORF um 1500 Inhaber der Herrschaften Eppishausen, Griesenberg und Buhwil sowie den Vogteien Happerswil, Langrickenbach und Amriswil. Nur rund 100 Jahre später verlor das Geschlecht auf Erbwegen seine letzten Besitzungen im Thurgau²¹.

Der Besitzer von Berg, JAKOB EGLI aus Zug, gibt Rätsel auf. Der Name EGLI ist in Zug zwar bekannt, von Ratsherren oder Patriziern findet sich aber keine Spur. Auch ergeben sich keine Hinweise auf Verbindungen zur adligen Familie EGLI aus Konstanz. So bleibt also die Frage, wie ein Mann aus dem Zuger Volk in den Thurgauer Adel gelangen konnte? Für enge verwandtschaftliche Beziehungen fehlen jegliche Indizien, sodass wir annehmen müssen, EGLI habe sich beim Bischof von Konstanz verdient gemacht. Dieser verlieh oder verkaufte ihm daraufhin die Herrschaft Berg, was EGLI in den höheren Stand des Junkers verhalf. Die Definition des Junkers bei SCHULTHESS würde damit bestätigt: "Stets aber handelt es sich (beim Junker) um einen Edelmann, dessen Adel auf bevorrechtetem Grundbesitz und herrenmässigem Lebensstandard begründet war. Darunter versteht man den Besitz einer sogenannten Gerichtsherrschaft und, nach beruflicher Seite hin, Staats-, Kriegs- und Kirchendienste sowie die Bewirtschaftung eigener Güter"²².

Vom einheimischen Adel vertreten sind noch die RIFF, genannt WELTER VON BLIDEGG, und die SCHENK VON CASTELL. Die RIFF hatten 1529 Kefikon an GROSSHANS VON GREUT verkauft, weil der letzte Inhaber der Herrschaft, BALTHASAR RIFF, ohne Nachkommen geblieben war. Nicht besser erging es DIETRICH, auf der Gerichtsherrenliste von 1530 noch stolzer Besitzer von Blidegg und der Vogtei Hauptwil; er verstarb 1560 kinderlos. Die Herrschaft kam in den folgenden Jahren an BURKART VON HALLWIL²³.

Die SCHENK VON CASTELL, die 1465 neben Mammertshofen und Ötlishausen auch noch die kombinierte Herrschaft Hagenwil-Hefenhofen besessen hatten, verloren diese an JAKOB PAYER, den bischöflichen Vogt in Arbon.

Während sich die SAX VON HOHENSAX und die VON ANDWIL auf ihren Herrschaften behaupten konnten, verloren die Herren VON WÄNGI ihre Herrschaft an die GIEL von Glattbrugg, und Neunforn kam von HANS VON GRIESEN über die HAPP VON HOHENEGG an die Familie WIDENBACH, über deren Herkunft nichts in Erfahrung zu bringen war.

Der Abt von St. Gallen, Inhaber der beiden Sommeri, hatte Obersommeri 1471 von HANS LANZ erworben, und mit dem Kauf von Niedersommeri im gleichen Jahr die Voraussetzungen für die Bildung einer Obervogtei geschaf-

fen. Durch die Übernahme der beiden Herrschaften verlieh der Abt seinen zweifelsohne vorhandenen territorial-politischen Absichten im Oberthurgau deutlichen Nachdruck.

Die Kartäuser von Ittingen verkauften die niedere Gerichtsbarkeit über Herdern 1501 an LUDWIG EGLI aus Konstanz. Die schwierige finanzielle Lage hatte den Konvent zu diesem ungewöhnlichen Schritt (Verkauf aus "toter Hand") veranlasst.

Die Gerichtsherrenliste von 1530 verdeutlicht noch einmal, wie eng der Thurgau mit der Stadt Konstanz beziehungsweise mit ihren Bürgern im 15. und 16. Jahrhundert verbunden war. Obwohl Konstanz mit dem Verlust des Landgerichts (1499) alle Hoffnungen auf die Schaffung eines südlichen Stadtstaates aufgeben musste, investierte die "wirtschaftliche" Elite der Stadt weiter in Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau. Zu den bereits 1465 in Erscheinung getretenen Konstanzer Bürgern gesellen sich neu die VON ULM, die dank ihrer (ehelichen) Beziehungen zu den MUNTPRAT und den MÖTTELI mit von der florierenden Ravensburger Handelsgesellschaft profitierten, und die REICHLIN, die sowohl in Konstanz als auch in Überlingen im politischen Leben eine bedeutende Rolle spielten.

Mit der Familie MÖTTELI VON RAPPENSTEIN treffen wir eines der finanzkräftigsten Geschlechter aus dem süddeutschen Raum im Thurgau an. JAKOB MÖTTELI lebte bis 1482 als Hintersasse in Lindau. Nach Streitigkeiten mit der Bürgerschaft wurde er auf kaiserlichen Befehl gefangen gesetzt und erst vier Jahre später auf Verwenden der Eidgenossen mit den Lindauern und dem Kaiser ausgesöhnt. Mit Pfyn erwarb er 1486/88 einen sicheren Zufluchtsort. Die Dienstmannengeschlechter VON BERNHAUSEN, VON HELMSDORF, SCHENK VON CASTELL, VON ROGGWIL und GIEL VON GIELSBERG (Glattbrugg) befinden sich ausschliesslich in Besitz von Herrschaften, die aus bischöflich-konstanzischer beziehungsweise äbtisch-st. gallischer Lehenshand stammten.

5.4 Gerichtsherren um 1630

Um es vorweg zu nehmen: Die religiös-motivierten Auseinandersetzungen (Reformation, Gegenreformation) im Reich liessen den Markt um Güter, Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau Ausmasse annehmen, die auch die regierenden Orte beschäftigten und ein gesetzliches Vorgehen verlangten.

Während bei den in Kapitel 4 untersuchten Herrschaften zwischen 1500 und 1550 32 Handänderungen zu verzeichnen sind, steigt die Zahl der Besitzerwechsel zwischen 1550 und 1600 auf 50, und erst im Verlaufe des späten 17. Jahrhunderts ist eine Beruhigung des Marktes festzustellen. Der Thurgau war gefragt als Zufluchtsort für Religionsflüchtlinge einerseits und als sicherer Platz für Kapitalanlagen (ausländisches Fluchtkapital) andererseits. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begannen vermögende Städte (Zürich und St. Gallen), flankiert von neureichen Bürgern, und Klöster, begleitet von aristo-

kratischen Innerschweizer Familien, mit dem Erwerb von Herrschaften im Thurgau.

Über die gesetzlichen Massnahmen, die gegen das Überhandnehmen von Ausländern im Thurgau ergriffen werden sollten, waren sich die regierenden Orte zumeist uneinig. Einen gemeinsamen Nenner fand man in Bestimmungen wie: "grosse Käufe um Schlösser, Herrschaften, Zwing und Bann sollen vor dem Landvogt in Frauenfeld gefertigt werden" (1539), und: "kein Untertan oder Gerichtsherr darf Sitze und Herrschaften an Ausländer verkaufen, ohne Vorwissen und Bewilligung der regierenden Orte" (1555)²⁴. Mit Mandaten versuchten die Landvögte diesen Bestimmungen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Praxis zeigte aber, dass die Exponenten der regierenden Orte im Thurgau überfordert waren. Besonders problematisch war die Situation vor und während des Schmalkaldischen Krieges, als sich die reformierte Elite von Konstanz in den Thurgau absetzte. Landvogt MELCHIOR HEINRICH beklagte sich über "die Konstanzer und anderen, die im Thurgau Häuser kaufen und dort wohnen, weder dem Landvogt noch den regierenden Orten huldigen und in Kriegszeiten wieder fortziehen"²⁵.

Den Neugläubigen wurde der Ankauf von Herrschaften und Gütern besonders schwer gemacht. 1575 einigten sich die katholischen Orte darauf, "Keinem, der sich zur neuen Lehre bekennt und eine Besetzung im Thurgau gekauft hat, die Niederlassung zu gewähren", und 1588 stellten sie den Antrag, dass "Lutherischen keine Herrschaften mehr verkauft werden sollen. Weinfelden, Altenklingen, Bürglen, Sonnenberg und Steinegg seien bereits an Zürcher, St. Galler und Württemberger gekommen"²⁶. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war nicht mehr die Herkunft über die Zulassung von Herrschaftskäufen entscheidend, sondern die Religionszugehörigkeit. Damit war die Konfrontation zwischen katholischen und evangelischen regierenden Orten beim Wettlauf um die thurgauischen Herrschaften vorprogrammiert.

Ein erster Blick auf die Gerichtsherrenliste von 1630 zeigt, dass die Mehrheit der Konstanzer Patrizier ihre Herrschaften im Thurgau verloren hat. So treffen wir die MUNTPRAT nicht mehr an, denen es offensichtlich an männlichen Nachkommen fehlte. Die weiblichen Sprösslinge der Familie wurden zu gefragten Heiratspartien beim gesamten einheimischen Adel. 1582 verkauften die Erben von LUDWIG MUNTPRAT die letzte Herrschaft des Geschlechts im Thurgau (Spiegelberg) an WILHELM VON BREITENLANDENBERG.

Einen ungemein schnellen Abstieg nahmen die VON HELMSDORF und die LANZ VON LIEBENFELS. Die VON HELMSDORF zählten um 1500 noch mit zu den reichsten Familien im Thurgau, verloren aber schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Griesenberg (1529) und Eppishausen (1535). HANS HEINRICH VON HELMSDORF war der letzte seines Geschlechts im Mannesstamme. Seine Tochter MARIA ELEONORE brachte um 1600 die der Familie noch verbliebenen Herrschaften Buhwil und Amriswil ihrem Gatten ADAM TSCHUDI zu, einem katholischen Vertreter der berühmten Glarner Familie²⁷.

Tabelle 4: Gerichtsherren um 1630

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kl. Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen	Niklaus Zollikofer	Stadtam.+Ratsherr	St.Gallen
Berg	Joachim Brümsi	Junker	Herblingen (SH)
Blidegg	Hans Kasp. v. Hallwil	«Gerichtsherr»	Hallwil
Bürglen	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Dozwil	H. J. Blarer v. Wartens.	Fürstl. St.Gall. Rat	Konstanz (Ursp. SG)
Eggen	Stadt Konstanz	Stadt	Konstanz
Eppishausen	Wolf C. v. Bernhausen	Reichsfreiherr	Bernhausen
Gachnang	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Griesenberg	Marx v. Ulm	Fürstl. St.Gall. Rat	Ravensburg (KN)
Gündelhart	Hektor v. Beroldingen	Freiherr, LHTPM	Seelisberg (UR)
Hagenwil	Wilh. III. v. Bernhausen	Fürstl. St.Gall. Rat	Bernhausen
Hefenhofen	Wilh. C. v. Bernhausen	Fürstl.St.Gall. Rat	Bernhausen
Herdern	Hans Ul. v. BL	«Gerichtsherr»	Breitenlandenberg
Hessenreuti	Karl von Roll	Ratsherr /LV TG	Altdorf (UR)
Hüttlingen	Hans Kaspar v. Ulm	Ratsherr (Schopfh.)	Ravensburg (KN)
Kefikon	Joh. Ludwig Rüpplin	Landammann TG	Frauenfeld
Klingenberg	Hans Lud. v. Heidenh.	Quartierhauptmann	Konstanz
Landschlacht	Kl. Münsterlingen	Kloster	Münsterlingen
Liebburg	Marx von Ulm	Fürstl. St.Gall. Rat	Ravensburg (KN)
Liebenfels	Hans v. Gemmingen	«Gerichtsherr»	Gemmingen
Lommis	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Mammern/Neub.	Gebrüder v. Roll	«Gerichtsherren»	Altdorf (UR)
Mammertshofen	Ul. C. Schenk v. Castell	Fürst. St.Gall. Rat	Oetlishausen
Neunforn	Benedikt Stockar	Hauptmann TG	Schaffhausen
Niedersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Wilh. C. v. Bernhausen	Fürstl. St.Gall. Rat	Bernhausen
Obersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Georg Joa. Zollikofer	«Gerichtsherr»	St.Gallen
Pfyn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Salenstein	Hans J. v. Breitenl.	«Gerichtsherr»	Breitenlandenberg
Sonnenberg	Konrad v. Beroldingen	Gouverneur (Novar.)	Seelisberg (UR)
Spiegelberg	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Thurberg	C. W. v. Schwarzach	Junker	Konstanz
Untergirsberg	Franz Reding	Landammann + LS	Biberegg (SZ)
Wagenhausen	Stadt Stein	Stadt	Stein am Rhein
Wängi	Sebast. v. Hatzfeld	Freiherr	Zürich
Wellenberg	Hans Kasp. v. Ulm	«Gerichtsherr»	Ravensburg (KN)
Wildern	C. Buffler/N. Tritt	Stadtamm./Ratshe.	St.Gallen/Konstanz

Die LANZ VON LIEBENFELS kämpften ab Mitte des 16. Jahrhunderts mit erheblichen finanziellen Problemen. 1572 mussten sie die hochverschuldete Herrschaft Liebenfels verkaufen (Käufer HANS CHRISTOPH VON GEMMINGEN) und 1576 das lange im Familienbesitz gewesene Schlossgut Thurberg (Käufer ARBOGAST VON SCHELLENBERG). Zuletzt liess sich auch Gündelhart nicht mehr halten. JOHANN JAKOB VON LIEBENFELS verkaufte die Herrschaft 1622 an HEKTOR VON BEROLDINGEN in Gachnang.

Nicht mehr vertreten auf der Gerichtsherrenliste von 1630 sind zudem die Herren VON SCHIENEN, die VON ROGGWIL und die BLARER VON GIRSBERG. ANNA VON SCHIENEN hatte Gachnang 1562 an KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM verkauft, die VON ROGGWIL Hessenreuti und Oberaach 1543 an Junker NIKLAUS VON GALL sowie Wagenhausen 1561 an WILHELM VON FULACH, die BLARER den Freisitz Untergirsberg an SEBASTIAN VON HERBSTHEIM.

Der Abgang der MÖTTELI aus dem Thurgau war wenig glanzvoll. 1530 mit JOACHIM als Besitzer von mehreren Herrschaften noch stark vertreten, ging die Familie mit dessen Bruder BEAT JAKOB 1550 bereits unter. Wohl versuchte letzterer 1549 die Dompropstei Konstanz, Grundherrin von Pfyn, auszu kaufen beziehungsweise die Gerichtsherrlichkeit zu verkaufen, aber dieses Unterfangen scheiterte. Schon bald musste MÖTTELI Pfyn als letzte Herrschaft der Familie verpfänden²⁸. Die Gründe für den schnellen Untergang lagen in der Person von JOACHIM, der es nicht verstand, den gesamten Herrschaftskomplex auf sinnvolle Art und Weise zu verwalten. Er bewies auch keine glückliche Hand, als er mit Pfyn ausgerechnet jene Herrschaft für sich zurückbehielt, die nie selbsttragend war. Dort standen dem Gerichtsherrn nur ein Sechstel der Bussgelder zu, der Rest gehörte dem Grundherrn.

Die VON BERNHAUSEN und die VON ULM haben gegenüber 1530 mächtig an Boden gewonnen. Dank umsichtiger Heiratspolitik und Dienst in fremden Landen unter "äbtischem Fähnlein" gelang es der Familie VON BERNHAUSEN, neben Hagenwil und Hefenhofen auch noch die Herrschaften Oberaach, Epishausen und die Vogtei über Langrickenbach zu gewinnen. Die Tatsache, dass Vertreter des Geschlechts wiederholt als bischöfliche Vögte in Güttingen amtierten, spricht für ihre hervorragende Stellung im Thurgau²⁹.

Die VON ULM verdankten den weiteren Aufstieg ihrem Schwager JOACHIM MÖTTELI, welcher ihnen 1537 die Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen verkaufte. Die Konstanzer Patrizierfamilie fand zudem Anschluss an die bedeutenden Geschlechter MUNTPRAT und VON LANDENBERG. Einen wohlbedachten und einträglichen Schachzug tat MARX VON ULM. Sein Konfessionswechsel (er wurde sehr zum Missfallen Zürichs katholisch) und die dadurch möglich gewordene Heirat mit ANNA BARBARA REICHLIN VON MELDEGG brachte ihm nicht nur die Herrschaft Liebburg ein, sondern erlaubte der Familie, auch innerhalb des Gerichtsherrenstandes in führende Positionen zu gelangen. Sein Sohn JAKOB WERNER wurde 1653 an die Spitze der Körperschaft gewählt (Landeshauptmann 1653–1665)³⁰.

Halten konnten sich die HEIDENHEIMER auf Klingenberg, wo sie eifrig die Gegenreformation betrieben, und die SCHENK VON CASTELL auf ihrer letzten Residenz, dem äbtischen Lehen Mammertshofen. Ötlishausen war wegen Aussterbens des dortigen Familienzweiges verkauft worden.

Auf dem absteigenden Ast, zumindest was die Besitzungen im Thurgau betrifft, befinden sich die LANDENBERGER. Der Zweig der HOHENLANDENBERG fand ein neues Betätigungsfeld im Dienste des Bischofs von Basel, und bei den BREITENLANDENBERG ist eine Interessensverlagerung Richtung süddeutschen Raum zu erkennen. 1579 verkaufte HUG GERWIG VON HOHENLANDENBERG, fürstbischöflicher Obervogt in Zwingen und Pruntrut, Herdern als letzte Residenz des Familienzweiges im Thurgau an seinen Vetter ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG. Mit JOHANN DIETRICH starben die HOHENLANDENBERG 1644 aus.

Die Familie der BREITENLANDENBERG zeigte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts nochmals äusserst beweglich. Besonders in Erscheinung trat ALBRECHT, der sich mit dem Verkauf von Bürglen an die Stadt St. Gallen (1579) die Taschen gefüllt hatte und das Geld in kleinere Herrschaften wie Herdern und Berg investierte. 1580 nahm ihn die Stadt Frauenfeld als Ausburger auf, nachdem ihm 1568 mit der Wahl zum Landeshauptmann schon die Ehre der Gerichtsherren zuteil geworden war³¹.

Vorübergehend waren die VON BREITENLANDENBERG auch Inhaber von Spiegelberg, geblieben sind ihnen bis 1630 letztendlich aber nur die Herrschaft Herdern und die beiden Freisitze Hard und Salenstein, die sie 1611 beziehungsweise 1620 von den Herren VON HALLWIL geerbt hatten.

Auf seiten der regierenden Orte stand man Käufen, respektive Verkäufen, von Grundstücken, Herrschaften und Herrschaftsrechten in "tote Hand" (ohne echten Lehensempfänger keine Lehenstaxe) negativ gegenüber. Durch die Spaltung der Kirche war noch ein weiteres Motiv hinzugetreten, den Übergang von Gerichtsherrschaften in "tote Hand" nicht nur zu erschweren, sondern geradezu zu verbieten. So mussten eben die Käufe der Städte und Klöster dahingehend interpretiert werden, dass es diesen lediglich darum ging, ihre Konfessionen zu schützen und durchzusetzen. Die Herrschaftsangehörigen wurden nach der Formel behandelt: Cuius regio, eius est religio. Wie in den Herrschaften der Klöster die katholische Konfession Bedingung war, um als fähiger Lehensempfänger zu gelten, so bevorzugten die Städte in ihren Herrschaften Anhänger der reformierten Konfession.

Die Erwerbungen der Städte und Klöster mussten auf der Tagsatzung immer wieder für Zündstoff sorgen, weil die Rechtslage unklar war. Die Abschiede von 1499, 1555, 1572 und 1577 verpflichteten nur Ausländer, beim Kauf von Gütern, Herrschaften und Herrschaftsrechten im Thurgau die Einwilligung der regierenden Orte einzuholen, nicht aber die einheimischen Städte und Klöster. Dennoch versuchten die katholischen Orte jeweils mit allen Mitteln, auch Erwerbungen von Herrschaften durch einheimische Protestanten von ihrem

Gutheissen abhängig zu machen. So wurden beispielsweise die Abgesandten der "papistischen Religion" beim Übergang von Bürglen an die Stadt St. Gallen folgendermassen instruiert: "Es wird berichtet, dass die Stadt St. Gallen von Junker ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG die Herrschaft Bürglen um 63'000 rheinische Gulden gekauft habe, daher zu besorgen sei, es möchten die noch katholischen Unterthanen daselbst von ihrem Glauben gedrängt werden. Da man aber jetzt vernimmt, dass die bischöflichen Rätthe zu Constanz im Namen des Bischofs zu ziehen im Sinne haben, wird an Herrn WOHLGEMUTH geschrieben, er möge berichten, unter welchen Bedingungen der Kauf abgeschlossen worden sei. Jeder Ort soll auf nächsten Tag instruieren, wie man den bischöflichen Rätthen zum Zug dieses Kaufs verhelfen könnte.³² Solche und ähnliche Kommentare der katholischen Orte zu Erwerbungen durch die Gegenpartei häuften sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts.

Die Stadt Zürich, die ihre territorialen Absichten Richtung Mittelthurgau mit den Käufen von Stammheim (1464), Nussbaumen (1501), Ellikon (1572) und Steinegg (1583) schon frühzeitig angedeutet hatte, kaufte 1614 auf Vermittlung von KILIAN KESSELRING die Herrschaften Pfyn und Weinfelden. Dieser Schritt von Zürich erregte erwartungsgemäss grosses Aufsehen. Die beiden Herrschaften waren wichtige strategische Punkte an der Thur. Weinfelden, Tagungsort von Gerichtsherrenstand und Landsgemeinde, bildete zudem einen politischen Gegenpol zum landvögtischen Frauenfeld. Die finanzielle Last, die sich Zürich mit Pfyn und Weinfelden aufbürdete, war beträchtlich. Viel schwerer aber wog der durch die Käufe ausgelöste Streit der Stadt mit den katholischen Orten. Von 1614 bis 1629 stand das Thema dieser Erwerbungen auf der Traktandenliste von 58 Tagsatzungen, Jahresrechnungen und Schiedsgerichten. Zürich wollte seine wahren Absichten nicht zu erkennen geben: Der Oberthurgau befand sich vorwiegend in katholisch-geistlicher Hand, und es galt ein Gegengewicht zu schaffen, um im ganzen Thurgau den Schutz der evangelischen Glaubensbrüder zu verbessern.

Die katholischen Orte ihrerseits sahen durch die Offensive Zürichs den Landfrieden und ihre Religion verletzt. Sie beriefen sich auf den Vertrag von 1555, wonach alle im Thurgau getätigten Herrschaftskäufe der Zustimmung aller Mitregierenden bedürfen. Diesen stehe das Zugrecht zu, der Kauf verwische die Kompetenzen, und das still annektierte Mannschaftsrecht sei Sache aller. Zürich solle vom Kauf zurücktreten oder die andern an ihm teilnehmen lassen; das Einstandsgeld sei bezugsbereit.

Man beschäftigte sich schon mit der Vorbereitung einer kriegerischen Ausmarchung und sah allen Ernstes eine Teilung des Thurgaus vor. In einer katholischen Vogtei Oberthurgau war Weinfelden, in einem reformierten Unterthurgau Frauenfeld als Hauptort vorgesehen. Zürich blieb hart und lehnte alle Varianten einer Mitregierung in den neuerworbenen Herrschaften ab. Auch einer Alleinbeteiligung des Städteortes Luzern stand man ablehnend gegenüber. Schliesslich verlief die Sache im Sand, aber der Dorn blieb, und es

dauerte bis 1690, ehe die eidgenössischen Lehen der Herrschaft Weinfelden dem Stand Zürich rechtsgültig verliehen werden konnten³³.

Zürich zog aus dem Streit um Pfyn und Weinfelden Konsequenzen. Um bei weiteren Käufen langjährige Auseinandersetzungen zu vermeiden, bediente man sich einer neuen Taktik. Sie bestand darin, Herrschaften von Interesse durch eigene Bürger ankaufen zu lassen und die Objekte bei günstiger Gelegenheit selbst zu übernehmen. Diese Strohmannertaktik wurde auch von St. Gallen praktiziert, beschränkte sich dort aber nicht nur auf Bürger als Ankäufer, sondern man bediente sich auch öffentlicher Institutionen (Spital). Die beiden Städte betrieben im Thurgau eine konfessionell beeinflusste Territorialpolitik auf Schleichwegen.

Während des Streits um Pfyn und Weinfelden betonte Zürich gegenüber den mitregierenden Orten wiederholt, es werde sich Herrschaftskäufen durch Katholiken auch nicht widersetzen. 1619, als eine Mitbeteiligung Luzerns an der Verwaltung von Pfyn und Weinfelden perfekt schien, legte man in Baden fest, Zürich und Luzern im Thurgau so lange keine Herrschaften mehr kaufen zu lassen, "bis ein jedes der vier mitregierenden Orte soviel, als eines jeder beiden Orten erkaufte hat"³⁴. Dieses Vorhaben blieb Wunschdenken, denn keines der Innern Orte verfügte über genügend finanzielle Mittel, um (unrentable) Herrschaften im Thurgau zu kaufen. An ihre Stelle traten (gezwungenermassen) die reichen Klöster und wohlhabende aristokratische Innerschweizer Familien.

Aus den oben angeführten Gründen erregten die Erwerbungen von Herrschaften durch Klöster bis 1630 kaum Aufsehen. So erwarben praktisch unbehelligt: Einsiedeln die Herrschaft Gachnang (1623), Fischingen Lommis (1599) und Spiegelberg (1629) und das Frauenkloster Münsterlingen Landschlacht (1620). Auch der Übergang von Wagenhausen an die Stadt Stein am Rhein (in "tote Hand") verlief reibungslos.

Die aristokratischen Innerschweizer Familien wurden angeführt durch die miteinander verschwägerten Geschlechter VON BEROLDINGEN und VON ROLL. Erster Vertreter der Herren VON BEROLDINGEN im Thurgau war JOSUE, der 1567 von seinem Schwager HANS KLAUS VON ROGGWIL Steinegg gekauft hatte. Dieses Gut wurde 1572 von den Eidgenossen "gefreit" (Exemption aus der niederen Gerichtsbarkeit) und zwei Jahre später von HANS BILGERI VON BEROLDINGEN an Abt MARTIN GIGER von Stein am Rhein verkauft. 1587 erwarb HEKTOR VON BEROLDINGEN von seinem Schwiegervater die Herrschaft Gachnang, von wo aus er zu einem eifrigen Vertreter der katholischen Sache wurde. Von 1588 bis 1609 war HEKTOR Verwalter der Herrschaft Klingenberg, und 1619 führte er für seinen Vetter JOHANN KONRAD erfolgreich die Kaufsverhandlungen um Sonnenberg. Die Erben des JOS ZOLLIKOFER wollten die Herrschaft zuerst der Stadt Zürich veräussern, doch liessen dies die katholischen Orte nicht zu. 1622 kaufte HEKTOR VON BEROLDINGEN den LANZ VON LIEBENFELS Gündelhart ab, und mit dem Verkauf von Gachnang an Einsiedeln ein Jahr

später verschaffte er sich weiteres Wohlwollen bei den Innern Orten. Seine Wahl zum Landeshauptmann im Thurgau 1619 war der Erfolg einer konsequent geführten gegenreformatorischen Politik³⁵.

Die VON ROLL übernahmen die Herrschaft Mammern/Neuburg 1621 von JOHANN FRIEDRICH THUMB. Die THUMB standen in enger Beziehung zu den Herzögen von Württemberg und waren 1540 sehr zum Missfallen der regierenden Orte in den Thurgau gekommen³⁶. KARL EMANUEL VON ROLL, Mitbesitzer von Mammern/Neuburg, erwarb während seiner Amtszeit als Landvogt im Thurgau auf elegante Art und Weise die Herrschaft Hessenreuti. 1618 verkauften JAKOB und HANS KASPAR BLARER VON WARTENSEE ihre Herrschaft Hessenreuti an HEKTOR STUDER VON WINKELBACH. Nach Landsrecht hätte diese Handänderung vor dem Landgericht oder dem Landvogt in Frauenfeld getätigt werden müssen, was aber nicht geschah. Der "vermeinte" Gerichtsherr STUDER wurde daraufhin aufgefordert, Hessenreuti gegen Aushändigung der Kaufsumme einem Herrn zu übergeben, "der künftig den Weg über die sieben Orte oder den Landvogt nehme". Landvogt VON ROLL trat dann mit STUDER im Namen und anstelle eines Herrn BESSLERS aus Uri in Kaufsverhandlungen, um im entscheidenden Moment dann aber selbst als Käufer aufzutreten. STUDER glaubte tatsächlich, nicht an VON ROLL zu verkaufen, sondern an BESSLER. Vergeblich versuchte er nach Aufdeckung der Intrige die Herrschaft wieder an sich zu ziehen³⁷.

FRANZ REDING VON BIBEREGG, der von JOHANN ANTON WIRZ um 1628 die Landschreiberstelle übernommen hatte, profitierte beim Kauf des Freisitzes Untergirsberg zweifelsohne von seiner neugewonnenen Position innerhalb der Thurgauischen Landesverwaltung.

Die Beweggründe, die die Innerschweizer Familien in den Thurgau führten, sind nicht leicht auszumachen. MEYER glaubt ein Motiv darin zu sehen, dass diese Herren hierher zogen, um entsprechend den in ausländischen Diensten erworbenen neuen Adelstiteln standesgemäss leben zu können³⁸. Man kann dieser Interpretation vollumfänglich zustimmen; hinzuzufügen wäre lediglich, dass Dienste in fremden Landen nicht nur Adelstitel einbrachten, sondern auch Geld. Die Führung von Kompanien bildete damals eines der einträglichsten Geschäfte unter günstigen Voraussetzungen. So könnte man diese Erwerbungen der Innerschweizer durchaus auch als Investitionen zur Sicherung des Kapitals (Fluchtkapital) betrachten, wie das später auch bei den Familien VON THURN und STUDER VON WINKELBACH der Fall war. Wie weit sich die Innerschweizer von der Unsicherheit ihrer führenden Positionen in den Landsgemeindekantonen Richtung Thurgau treiben liessen, bedürfte einer speziellen Untersuchung. Sicher ist, dass die katholischen Orte den Kauf von Herrschaften durch ihre Religionsangehörigen nicht nur leichtgemacht, sondern geradezu gefördert haben. Als SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN 1678 Sonnenberg mit den Vogteien Stettfurt und Matzingen an die Stadt St. Gallen verkaufen wollte und ein Angebot Luzerns (lag weit unter demjenigen

von St. Gallen) ausschlug, bemerkte die Stadt: "Der Verkäufer sollte sich daran erinnern, unter welchen Bedingungen die Herrschaft im Erbe an ihn übergegangen sei, und unter welchem Vorwand er die Heiratsdispense von Rom erhalten habe. Niemand hätte mehr Verpflichtung, als die beiden adeligen Familien VON ROLL und VON BEROLDINGEN, Herrschaften in katholischer Hand zu behalten."³⁹

Den aristokratischen Innerschweizer Familien dürfte auch bekannt gewesen sein, dass mit dem Erwerb einer Herrschaft im Thurgau Gerichtsherrentitel und Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag verbunden waren. Gegenüber der Gerichtsherrenliste von 1530 fällt auf, dass anstelle der Bezeichnung Junker Gerichtsherr gebräuchlich wurde. Den Titelträgern (Gerichtsherren) öffnete sich nicht nur ein weites Betätigungsfeld im Dienste des Bischofs von Konstanz und der Klöster, sondern ermöglichte ihnen auch einen raschen Aufstieg innerhalb des Gerichtsherrenstandes. Die VON BEROLDINGEN stellten im 17. Jahrhundert dreimal den Landeshauptmann im Thurgau, waren fürstlich-einsiedliche Vögte in Gachnang, Eschenz und Freudenfels sowie fürstlich-bischöfliche Obervögte in Bischofszell.

Werfen wir abschliessend einen Blick auf die übrigen Gerichtsherren von 1630. Inhaber von Liebenfels ist HANS VON GEMMINGEN, ein eifriger Verfechter der neuen Lehre aus dem Dorf Gemmingen in Baden-Württemberg. Vorübergehend war das Freiherrengeschlecht auch in Besitz von Weinfeld, die Herrschaft wurde aber aus finanziellen Gründen und auf Vermittlung KILIAN KESSELRINGS an Zürich verkauft (1614).

Auf Altenklingen und Ötlishausen treffen wir das in St. Gallen durch Handel zu Reichtum gelangte Geschlecht der ZOLLIKOFER an. Altenklingen sollte bis heute in deren Händen bleiben, während Ötlishausen im Verlaufe des 17. Jahrhunderts auf Erbwegen an die WERDMÜLLER aus Zürich kam. Die Herrschaft Sonnenberg, die die ZOLLIKOFER 1580 von HANS GUTENSOHNS Erben gekauft hatten, wurde 1619 auf Druck der katholischen Orte an JOHANN KONRAD VON BEROLDINGEN verkauft⁴⁰.

HANS KASPAR VON HALLWIL, der Herr von Blidegg, entstammt einer Seitenlinie des berühmten Geschlechts VON HALLWIL. Die Familie kam im Schlepptau der Herren von BREITENLANDENBERG über die Herrschaft Hegi bei Winterthur nach Salenstein (um 1560) in den Thurgau. Hier gelangte das Geschlecht rasch zu Amt und Würde. Die VON HALLWIL, bischöflich-konstanzer Vögte in Güttingen und beim Gerichtsherrenstand in führenden Positionen, besaßen um 1570 Blidegg, Hauptwil, Salenstein und Hard⁴¹.

Die BRÜMSI VON HERBLINGEN gelangten ebenso wie die VON HALLWIL durch familiäre Bindungen mit den BREITENLANDENBERGERN zu Gerichtsherrenehren im Thurgau. BERCHTOLD BRÜMSI hatte die Herrschaft Berg 1586 von seinem Neffen ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG gekauft. Die Ursprünge der Familie BRÜMSI gehen auf die Burg Wartenstein bei Maienfeld zurück. Von dort gelangte ein Träger dieses Namens um 1250 auf unbekanntem Wege nach

Schaffhausen und wurde hier Stammvater einer grossen Familie. Mitglieder der Familie BRÜMSI amtierten wiederholt als bischöflich-konstanzer Vögte in Gottlieben⁴².

Der Besitzer von Neunforn, BENEDIKT STOCKAR IV., war ein Nachkomme des berühmten BENEDIKT STOCKAR I., Kammerherr und Hofrat der Könige HEINRICH II., FRANZ II. und KARL XI. von Frankreich. Ursprünglich waren die STOCKAR im Hegau beheimatet, stiegen dann aber zum Rats- und Gerichtsherrengeschlecht in Schaffhausen auf. BENEDIKT I. war mehrfach in fremden Diensten und zudem als Kaufs- und Handelsherr sehr erfolgreich⁴³.

Auf eine interessante Vergangenheit können die Familien der Inhaber des Freisitzes Wildern zurückblicken. CHRISTOPH BUFFLER, dessen Vorfahren aus Isny im Allgäu stammten, erwarb 1587 das Bürgerrecht in St. Gallen und gelangte durch Heirat der MARGARETHA ATZENHOLZ aus Konstanz in den thurgauischen Adel. Sein Mitbesitzer von Wildern, NIKLAUS TRITT, entstammte dem adligen Geschlecht "DE TRIDDI" aus Como. Sein Vater RUODERICH (RÜEDERICH), der uns schon als Besitzer von Hessenreuti begegnet ist, kam 1575 nach Konstanz, wo er sich mit ELISABETHA VON GALL vermählte. Sie war die Tochter des Gerichtsherrn von Oberaach, NIKLAUS VON GALL, dessen Grossvater BERNHARDINO DE GALLO um 1500 ebenfalls aus Como nach Konstanz kam. Die GALL und die TRITT zählten gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu den führenden Familien unter den katholischen Konstanzer Kaufleuten. Die VON GALL hatten in der Zeit von 1550 bis 1570 ihr Vermögen verfünffacht⁴⁴.

Der Freisitz Thurberg bei Weinfelden war 1576 von HANS HEINRICH LANZ VON LIEBENFELS an ARBOGAST VON SCHELLENBERG aus Hüfingen gekommen. Der fürstlich-bayrische Rat verkaufte das Gut schon acht Jahre später an URSULA VON SCHWARZACH, geborene VON LANDENBERG, Witwe des HANS JAKOB VON SCHWARZACH. Die VON SCHWARZACH, Angehörige einer alten Patrizierfamilie aus Konstanz, waren schon im 15. Jahrhundert im Besitz der Herrschaft Liebburg gewesen, und dank ihrer Verschwägerung mit den BREITENLANDENBERGERN und den BLARER VON WARTENSEE verfügten sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts über mehrere Besitzungen im Thurgau⁴⁵.

Der Inhaber von Dozwil, HANS JAKOB BLARER VON WARTENSEE, war 1628 überraschend zum Landeshauptmann im Thurgau gewählt worden. Der fürstlich-sanktgallische Rat besass im Raum Bischofszell verschiedene Güter und Herrschaftsrechte. Finanzielle Schwierigkeiten zwangen BLARER, 1635 sowohl vom Bischof von Konstanz als auch vom Abt von St. Gallen je 500 Gulden auf die Vogtei Freihirten und die Herrschaft Dozwil aufzunehmen. 1653 trat WILHELM VON BERNHAUSEN, der Gatte von DOROTHEA BLARER, das "reiche" Erbe seines verstorbenen Schwiegervaters an⁴⁶.

Der Besitzer der Herrschaft Wängi, SEBASTIAN VON HATZFELD aus Frankfurt, war der zweite Mann von Freifrau MARIA VON HIRSCHHORN. CHRISTOPH GIEL VON GIELSBERG hatte seinerzeit bei den regierenden Orten um Bestätigung des Verkaufs seiner Güter an die Protestantin nachgesucht. Die Obrig-

keit verlangte von der Käuferin, "sich bezüglich der Religion so zu benehmen, dass keine Klagen gegen sie entstünden". Wängi aber war für die Freifrau und ihre Nachkommen lediglich als sichere "retraite" im Falle eines Religionskrieges gedacht⁴⁷.

Die Gerichtsherrenliste von 1630 wird dem Gerangel um Güter, Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau seit Beginn der Reformation aus folgenden Gründen nicht ganz gerecht: Erstens kann sie die sich schneller aufeinanderfolgenden Handänderungen der Herrschaften zwischen 1530 und 1630 nicht wiedergeben, und zweitens trägt sie der gegen Ende des 16. Jahrhunderts aufkommenden Tendenz, nicht mehr Herrschaften und Herrschaftsrechte, sondern vermehrt der "Befreiung harrende" Landsitze im Thurgau zu kaufen, keine Rechnung. Der "Kurzzeitbesitz" von gesamten Herrschaften lässt sich einerseits damit erklären, dass es für Privatpersonen zunehmend schwieriger wurde, diese finanziell abzusichern (ganze Herrschaften waren nur noch für überdurchschnittlich reiche Familien erschwinglich), und andererseits wollte man sich (vor allem als Religionsflüchtling) nicht mit Untertanen beladen, die zu sehr von den Ideen der Reformation beseelt waren.

Einige Beispiele sollen die gemachten Feststellungen belegen. Die VON GALL, die zusammen mit der ihr verschwägerten Familie TRITT zu den führenden katholischen Konstanzer Kaufleuten zählten, erscheinen weder auf der Gerichtsherrenliste von 1530 noch auf derjenigen von 1630. Sie waren aber zwischenzeitlich Besitzer der beiden kleineren Herrschaften Obaraach (1543–1569) und Hessenreuti (1543–1602) sowie der beiden Landgüter Hochstrass und Untercastell. Die wirtschaftlichen Sanktionen gegen Konstanz (während des Schmalkaldischen Krieges) hatten den Grosskaufmann und Fernhändler NIKLAUS VON GALL veranlasst, das Bürgerrecht der Stadt aufzugeben, um nicht eine Konfiszierung seiner Handelstransporte zu riskieren. Am 9. März 1548 erhielt er von Landvogt LEONHARD HOLZHALB "Bürgerrecht und Einzug" im Thurgau, und GALL liess sich auf dem Landgut Hochstrass nieder. Als er 1554 starb, forderte der Landvogt von seinem gleichnamigen Sohn den Fall vom verstorbenen Vater. NIKLAUS VON GALL jun. verweigerte diesen mit dem Hinweis, dass der Verstorbene das Burgrecht in Konstanz aufgegeben habe und im Thurgau wie ein Gerichtsherr geachtet und gehalten worden sei. Die Eidgenossen beharrten auf dem Fall und verlangten von GALL den Beweis, dass er mit dem Gut Hochstrass von den regierenden Orten gefreit worden sei. Der reiche Konstanzer machte daraufhin einen Rückzug und bezahlte den Fall. Auf Bitte VON GALLS (und für eine ordentliche Summe) wurde das Gut Hochstrass am 24. Juni 1554 gefreit, d.h. der Landsitz wurde aus der Niedergerichtsbarkeit eximiert, mit einer eigenen Gerichtsbarkeit versehen und dem Inhaber der Status eines Gerichtsherrn verliehen⁴⁸.

Die Konstanzer Patrizierfamilie VON SCHWARZACH, 1593 bis 1596 Inhaberin der Herrschaft Wagenhausen, spezialisierte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts ganz auf Freisitze. URSULA VON SCHWARZACH kaufte 1584 von AR-

BOGAST VON SCHELLENBERG den Thurberg, EUPHROSINA VON SCHWARZACH 1587 von den Erben des HANS JAKOB LOCHER den Schweikhof; HANS KONRAD VON SCHWARZACH erstand 1598 auf der Gant Sandegg und erwarb 1585 von EUSTACH VON LANDSFRIED den Arenenberg. "Arrenshalden oder Narrenberg" erscheint schon auf den ersten überlieferten Steuerlisten der Gerichtsherren, war also de facto ein Freisitz. Durch Erfahrungen seiner Vorfahren gewitzt, suchte HANS KONRAD VON SCHWARZACH bei den regierenden Orten dennoch um Befreiung des Arenenbergs nach, um nicht plötzlich wie "ein Bauersmann oder der allerschlechtest Gemeindsmann" gehalten und verpflichtet zu werden, "mit der Gemeinde Steur und Bruch zu geben". In Anbetracht, dass "seine Frau eine geborene BLARER VON WARTENSEE und seine Grossmutter eine GRÖBLI von Zürich sei" (und gegen eine Gebühr in ungenannter Höhe), wurde dem Gesuch von HANS KONRAD VON SCHWARZACH entsprochen. Er erhielt den Status eines Gerichtsherrn, und sein Sitz, Schloss und Gut mit Einfang und Bezirk wurden befreit⁴⁹.

Der Freisitz Arenenberg wechselte zwischen 1530 und 1630 nicht weniger als siebenmal den Besitzer. Bedeutendster Inhaber des Landgutes war der Konstanzer Bürgermeister und Ratsherr SEBASTIAN GAISBERG, der 1548 zusammen mit seinem Amtskollegen THOMAS BLARER und dem Reformator AMBROSIUS BLARER aus der von kaiserlichen Truppen belagerten Stadt flüchtete. GAISBERG starb kurze Zeit danach in St. Gallen, AMBROSIUS BLARER fand Zuflucht bei seiner Schwester BARBARA auf Griesenberg, und THOMAS BLARER zog sich auf den Familiensitz Untergirsberg zurück. SEBASTIAN GAISBERG und THOMAS BLARER waren die letzten evangelischen Bürgermeister von Konstanz, bevor die freie Reichsstadt ein österreichisches Landstädtchen wurde⁵⁰.

5.5 Gerichtsherren um 1712

Die Zeit von 1630 bis 1712 wurde auf eidgenössischem Gebiet von religiösen Auseinandersetzungen geprägt, die in den beiden Villmergerkriegen ihre Höhepunkte fanden. Diese konfessionellen Unstimmigkeiten widerspiegeln sich im ganzen Umfang beim Wettlauf um thurgauische Niedergerichtsbarkeiten. Man ist fast geneigt zu sagen, dass das Gerangel um Herrschaften auch dazu diente, die ohnehin schon gereizte Stimmung unter den regierenden Orten des Thurgaus noch weiter anzuheizen, und um allfällige kriegerische Auseinandersetzungen glänzender zu motivieren.

Das Jahr 1712 brachte für den Thurgau insofern eine Änderung, als nach Beendigung des Zweiten Villmergerkrieges Bern an der Verwaltung der Gemeinen Herrschaft mitbeteiligt wurde. Auswirkungen hatte dieses Zugeständnis an die Protestanten auf die "Herrschaftenpolitik" allerdings keine.

Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts verstärkte sich der Ansturm von Klöstern und Städten (Zürich und St. Gallen) auf die thurgauischen Herrschaften. Dies zeigt die Gerichtsherrenliste von 1712 eindrucklich. Die Stadt Zürich ist

Tabelle 5: Gerichtsherren um 1712

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Altenklingen	Daniel Zollikofer	Obervogt	St.Gallen
Berg	Fidel von Thurn	Oberhofmeister	Wil (Ursp. GR)
Blidegg	Marqu. v. Hallwil	Domherr (KN)	Hallwil
Bürglen	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Dozwil	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Eggen	Stadt Konstanz	Stadt	Konstanz
Eppishausen	Kloster Muri	Kloster	Muri (AG)
Gachnang	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Griesenberg	Franz W. J. v. Ulm	Fürstl. St.Gall. Rat	Ravensburg (KN)
Gündelhart	Jos. A. v. Beroldingen	Freiherr	Seelisberg (UR)
Hagenwil	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Hefenhofen	Kaspar J. Segesser	Erbmundschenk	Brunegg (SZ)
Herdern	Kl. St.Urban	Kloster	Luzern
Hessenreuti	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Hüttlingen	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Kefikon	Joh. Heinr. Hirzel	Kommand. Frauenf.	Zürich
Klingenberg	Kloster Muri	Kloster	Muri
Landschlacht	Kl. Münsterlingen	Kloster	Münsterlingen
Liebburg	Maria Ursula Vogt	Freifrau	Altensummerau
Liebenfels	Kl. St. Urban	Kloster	Luzern
Lommis	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Mammern/Neub.	Kloster Rheinau	Kloster	Rheinau (ZH)
Mammertshofen	Joh. Franz Schulthess	Äbtischer Rat	Konstanz
Neunforn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Niedersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Anton von Salis	Podestat (Bergell)	Soglio (GR)
Obersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Chr. Fried. Werdmü.	Ratsherr+Stadtsch.	Zürich
Pfyn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Salenstein	Wolf.Diet. v. BL	Junker	Breitenlandenb.
Sonnenberg	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Spiegelberg	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Thurberg	Gebrüder Högger	Barone	St.Gallen
Untergirsberg	Kl. Marchtal	Kloster	Marchtal
Wagenhausen	Stadt Stein	Stadt	Stein am Rhein
Wängi	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Weinfeldern	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wellenberg	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wildern	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen

nunmehr Gerichtsherrin über fünf, St. Gallen über zwei Herrschaften; 18 Vogteien befinden sich in geistlichen Händen. Natürlich hätten Zürich und St. Gallen noch weitere Herrschaften gekauft, sie wurden aber verschiedentlich durch Ränkespiele der katholischen Orte ausmanövriert. Die Absichten der beiden Städte waren klar: Zürich versuchte vom Aussenposten Weinfelden aus der Thur entlang Richtung Ellikon vorzustossen, und St. Gallen suchte die Verbindung der Herrschaft Bürglen mit Amriswil.

Dank erfolgreicher Anwendung der "Strohmännertaktik" konnte Zürich Hüttlingen, Neunforn und Wellenberg ohne grosse Schwierigkeiten erwerben. Für die erwähnte Taktik hergegeben hat sich in Zürich vor allem die Familie ESCHER VOM GLAS. Die Stadt übernahm jeweils die Kosten der Herrschaften, während sich die ESCHER verpflichteten, diese unter ihrem Namen zu verwalten, und zwar so lange, bis es Zürich günstig erschien, die Herrschaften zu seinen Händen einzuziehen. 1684 brachte die Stadt vor, "die katholischen Orte werden nichts dagegen einwenden, wenn es die Gerichtsherrlichkeit, welche dermalen Junker ESCHER besitze, je nach Umständen zu obrigkeitlichen Händen einziehe"⁵¹. 1685 gab die Mehrheit der Orte den Segen zum Vorhaben Zürichs.

Wie günstig Zürich den Zeitpunkt zum "Einzug" von Wellenberg gewählt hatte, ergibt sich aus der bereits zitierten Stelle. 1682 hatte der Reichsprälat von Ochsenhausen im Thurgau ein Landgut aus "unkatholischen Händen" gekauft, um im Fall von Kriegsunruhen einen sicheren Platz zu haben. Ein Jahr später bestätigten die regierenden Orte diesen Kauf. Zürich aber verlangte im Gegenzug, eine Herrschaft im Thurgau erwerben zu dürfen⁵².

Die Erwerbungen Neunforns und Hüttlingens durch Zürich wirbelten ebenfalls wenig Staub auf, obwohl man auf katholischer Seite die Strohmännertaktik durchschaut hatte, wie das Beispiel Neunforn zeigt. 1691 wurde der Landvogt beauftragt, "gründlich zu erforschen, ob der Kauf der Herrschaft Neunforn durch Junker ESCHER von Zürich nicht etwa für die Stadt selbst und also in todte Hand gemeint sei". Luzern stellte daraufhin den Antrag, Vorkehrungen zu treffen, die den Verkauf von Herrschaften im Thurgau in tote Hand verhinderten. Allein es blieb beim Antrag, und die Innerschweizer Metropole bedauerte, dass die Herrschaften Hüttlingen und Neunforn an die ESCHER verkauft worden seien, jetzt aber von Zürich verwaltet würden; ebenso habe sich Junker LAURENZ KUNKLER von St. Gallen vor vielen Jahren Hessenreuti zufertigen lassen, jetzt aber sei die Stadt für die Herrschaft zuständig. Luzern beauftragte deshalb seine Amtleute, "auf solche Geschäfte Acht zu haben, mit der Fertigung nicht zu eilen und darüber den katholischen Orten Bericht zu erstatten"⁵³.

Die Übernahmen von Herrschaften durch die Klöster sorgten in Baden immer wieder für Gesprächsstoff. Dies aber nicht deshalb, weil Zürich gegen die Käufe heftig protestierte. Vielmehr taten sich die katholischen Orte bei der Suche nach geeigneten Käufern äusserst schwer. Finanzgewaltige weltliche

Herren waren nicht (mehr) zu finden, sodass die Gerichtsherrschaften letztlich immer an "Klöstern hängen blieben".

Am Beispiel der Herrschaft Herdern lässt sich diese Behauptung vortrefflich verifizieren. Die Herrschaft war von den Erben der BREITENLANDENBERG (STEINBOCK-LIECHTENSTEIN) zum Kauf angeboten worden. Interesse daran bekundeten auch Städte. Dies rief die Katholiken auf den Plan, und man beschloss, "damit die zum Verkauf ausgesetzte ganz katholische Herrschaft Herdern nicht in unkatholische Hände komme, soll man, wenn nicht weltliche katholische Käufer zu finden sind, Gotteshäuser oder reiche Spitäler zur Übernahme derselben zu bewegen sich die Mühe geben". Und weiter, die in solchen Fällen sehr typische Aufforderung, "man solle das Testament genauer einsehen, ob nicht ein Mittel darin aufzufinden sei, Herdern leichter in katholische Hände zu bringen"⁵⁴. 1683 veräusserte JOHANN FRANZ FREIHERR VON LANDSEE als Vormund der liechtensteinischen Erben Schloss und Herrschaft mit Gütern und Rechtsamen ans Kloster St. Urban im Kanton Luzern, welches dieselben durch einen seiner Konventualen als Statthalter verwalten liess. Zürich widersprach diesem Akt kraft der Abschiede, konnte aber gegen die Mehrheit der Ortsstimmen für die Handänderung nichts ausrichten.

Wie sehr man auf katholischer Seite bemüht war, Herrschaften in eigene Hände zu bringen, zeigt auch das Beispiel von Berg. Dort wurde das Chorherrenstift St. Pelagius in Bischofszell Opfer eines Ränkespiels, das über die katholischen Orte zum Bischof von Konstanz führte. Die Aktion lief unter dem Deckmantel "zum Schutz der eigenen Religion". 1648 nahmen die Besitzer von Berg, die Domherren HANS EUCHARIUS und SIXT WERNER BRÜMSI, bei den Chorherren 13'000 Gulden auf die Herrschaft in Empfang. Da das Stift wirtschaftlich schwach war, hatte vermutlich der Bischof von Konstanz seinen Einfluss auf die Chorherren ausgeübt und sie zu diesem Geschäft überredet. Negativ auswirken sollte sich, dass die BRÜMSI nicht nur katholisches, sondern auch evangelisches Geld aufnahmen. Inzwischen war das Guthaben der Chorherren auf 18'000 Gulden angewachsen, und an eine Rückzahlung durch die BRÜMSI war nicht mehr zu denken. So kam Berg 1656 auf die Gant, und es bestand die Gefahr, dass einer der übrigen Gläubiger (RAHN von Zürich, HÄBERLIN von Mauren, ETTER in Birwinken) die Chorherren überbieten könnte. Diese wurden über die bevorstehende Gant aber absichtlich in Unkenntnis gelassen. Damit war die "reformierte" Gefahr gebannt, Berg wurde den Chorherren zugestanden, obwohl diese gerne auf die Herrschaft verzichtet hätten. Folge dieses Handels war ein langjähriger Streit zwischen den Chorherren (mit Hintermännern) und den übrigen Kreditoren der BRÜMSI, den HÄBERLIN und den ETTER. 1659 bat Kanonikus FRANZ PFYFFER von Bischofszell, das St. Pelagienstift der Herrschaft Berg zu entledigen. Der Bischof von Konstanz versprach den Chorherren Hilfe gegen jene Kreditoren, die den "Überschlag prätendierten", aber die aufmunternden Worte nützten wenig. Ein Jahr später liess das Chorherrenstift den Bischof wissen, "es sei ganz matt und er-

schöpft und bald sei es gleichgültig in wes Hände die Herrschaft Berg fallen würde”⁵⁵.

1676 erlöste FIDEL VON THURN die Bischofszeller Chorherren von der Herrschaft Berg. FIDEL hatte sich am Hof des Abtes von St. Gallen emporgearbeitet und durch Aufstellung von st. gallischen Kompanien für LUDWIG XIV. ein Vermögen gemacht, das ihm erlaubte, Berg und Wartegg zu kaufen. FIDELS Sohn GALL ANTON, Obervogt in Romanshorn und Rorschach, war von 1703 bis 1719 Landeshauptmann im Thurgau⁵⁶.

Wie schon eingangs betont, war man auf katholischer Seite sehr darauf bedacht, den Protestanten keine weiteren Herrschaften im Thurgau mehr zuzugestehen. Für “Papisten” kamen die Neugläubigen als Abnehmer von Herrschaften meist nicht in Frage, obwohl ihr finanzielles Angebot in der Regel dasjenige aus dem Lager der eigenen Konfession bei weitem übertraf. Erschwerend für die Evangelischen kam hinzu, dass die Lehensherren, im Thurgau vor allem der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz, die Zustimmung zum Verkauf ihrer Herrschaften verweigern oder aber das Zugrecht geltend machen konnten⁵⁷. Aus ersterem Grund scheiterte der Übergang von Oetlishausen und Thurberg an die Stadt St. Gallen (1681). Rittmeister LEONHARD WERDMÜLLER, Besitzer der erwähnten Güter, erhielt wohl die Genehmigung der regierenden Orte (mit Ausnahme von Schwyz), diese an St. Gallen zu veräussern, aber der Handel scheiterte an der Weigerung des Abtes und des Bischofs, die Stadt damit zu belehnen. WERDMÜLLER wandte sich daraufhin ans Kloster Ochsenhausen, was wiederum Zürich nicht gefallen konnte, und mit einer kräftigen Finanzspritze von seiten der Stadt wurde WERDMÜLLER zur Beibehaltung der Herrschaften bewogen⁵⁸.

Raffiniert spielten die katholischen Orte dem Fürstabt von Muri, DOMINIKUS TSCHUDI, das eidgenössische Lehen Klingenberg in die Hände. Erstens einmal wurde Zürich nicht wie allen andern Orten Anzeige gemacht, dass die Herrschaft käuflich sei, und zweitens wurden die Bedenken der Stadt gegen den Verkauf an Muri durch ein geschicktes Vorgehen neutralisiert. Muri sollte die Herrschaft als Lehen der regierenden Orte übernehmen und einen ordentlichen Lehensträger stellen. Damit wurden die Einwände Zürichs gegen den Verkauf in “tote Hand” hinfällig. Ein letzter Versuch der Stadt, Klingenberg als obrigkeitliches Lehen zu ziehen, scheiterte. Zürich musste sich den mitregierenden Orten beugen⁵⁹.

“Pro Bono Religionis Catholicae” war auch der Übergang von Eppishausen an Muri. Die einzige katholische Herrschaft im Oberthurgau stand in Gefahr, an den protestantischen Hauptgläubiger ANTON VON SALIS zu kommen. In Luzern reagierte man sofort und suchte einen Käufer aus den eigenen Reihen. Mit Freude nahm man zur Kenntnis, dass Muri bei genügender Unterstützung gewillt war, die Herrschaft zu übernehmen. Luzern, Unterwalden und Zug verschafften dem Abt die Besorgungsgebühr, worauf die bernhausischen Erben Eppishausen am 12. April 1698 ans Gotteshaus Muri verkauften⁶⁰.

Wenig Schwierigkeiten bereitete der Wechsel von Hagenwil an den Abt von St. Gallen, da Landeshofmeister FIDEL VON THURN einen Vertrag zwischen den VII Orten und dem Gotteshaus vorweisen konnte, "gemäss welchem besagte Herrschaft früher Eigenthum des Gotteshauses gewesen und mit Vorbehalt der Wiederlösung verpfändet worden sei"⁶¹.

Auf unsaubere Art und Weise gelangte der Prälat von St. Gallen zur Herrschaft Wängi. Er verweigerte dem dortigen Gerichtsherrn, Junker FRIEDRICH LANDSCHAD von Neckarsteinach, die Lehenserteilung und brachte diesen in solche Bedrängnis, dass der Junker die Herrschaft wieder verkaufen musste. LANDSCHAD, der das Erbe seiner Grossmutter MARIA VON HIRSCHHORN 1635 angetreten hatte, war mit dem Abt praktisch handelseinig, als er von einem Winterthurer Bürger ein weit besseres Angebot für Wängi erhielt. Jetzt begann der Neckarsteinacher mit verdeckten Karten zu spielen, und er erkundigte sich bei den regierenden Orten, ob ein Verkauf in "tote Hände" überhaupt gestattet sei; er würde Wängi sonst an eine "particular-persohn" veräussern. Der Abt durchschaute LANDSCHADS Absichten und verlangte von der Obrigkeit, dass ihm die Herrschaft überschrieben werde, er habe mit dem Junker einen "vollkommenen Kauf" abgeschlossen (was nicht der Fall war). LANDSCHADS Beteuerungen, er hätte Wängi dem Abt nur angeboten, weil er "in Hoffnung gestanden, dass in Theütschland unsrem geliebten Vaterland Friden werde", jetzt aber gewillt sei, die Herrschaft bis "auf bessere Zeiten und mehrere Sicherheit noch selber aufzubehalten" fruchteten nichts. Die katholischen Orte erklärten den angeblich "vollkommen" abgeschlossenen Kaufvertrag zwischen LANDSCHAD und dem Abt für rechtsgültig. Zürichs Proteste gegen den Verkauf in "tote Hand" verhallten ungehört⁶².

In drei Fällen verhinderte das Zugrecht ein Abgleiten von Gerichtsherrschaften in protestantische Hände. Der Abt von Fischingen machte von diesem Recht Gebrauch, als die Familie HOLZHALB den Freisitz Wildern der Stadt Winterthur verkaufte (1683), der Abt von St. Gallen verhinderte damit den Übergang von Dozwil an einen gewissen Herrn RIETMANN aus Bischofszell (1671), und Oberst KONRAD VON BEROLDINGEN zog auf Intervention der katholischen Orte die Herrschaft Sonnenberg zu seinen Händen (1678).

Wie war der "Zug" von Sonnenberg überhaupt notwendig geworden? Schon 1675 versuchte SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, die Herrschaft vorteilhaft abzustossen. Die Angebote von katholischen Interessenten fielen aber so bescheiden aus, dass der Innerschweizer den Sonnenberg am 23. Juni 1678 der Stadt St. Gallen verkaufte. Dagegen erhob Luzern Einsprache, da es in der regen Herrschaftsbildung protestantischer Geschlechter und Städte eine Gefahr für den katholischen Glauben erblickte. Oberst KARL KONRAD VON BEROLDINGEN, der Bruder des Verkäufers, wurde von der Wichtigkeit des Sonnenbergs für die "Papisten" überzeugt, und er machte das Zugrecht geltend. Einsiedeln, dem der Sitz schon früher vergeblich angeboten worden war, wil-

ligte zögernd in einen Kauf ein, den es zusammen mit andern interessierten Klöstern am 12. August 1678 abschloss⁶³.

Reibungslos erfolgten die Übergänge von Mammern und Neuburg ans Kloster Rheinau. Dies war zu erwarten, denn Verkäufer waren die beiden Inner-schweizer Familien REDING VON BIBEREGG und PÜNTENER. Ebenso erhalten blieb den Katholiken der Freisitz Untergirsberg, welcher von JOST VON FLECKENSTEIN aus Luzern an das Kloster Marchtal verkauft wurde. Der Verkäufer betonte dabei, dass ihm nichts mehr am Herzen liege, als das Gut in geistliche Hände zu veräußern, ungeachtet "ihm sowohl Zürcher als Bündner dasselbe mit advantage bezahlt hätten"⁶⁴.

Zu einem überraschenden Handwechsel kam es in Hessenreuti. Die Herren VON ROLL verkauften die Herrschaft an den St. Galler LAURENZ DE ANDREA KUNKLER. Die finanzielle Notlage, in der sich die VON ROLL befanden, machte einen schnellen Verkaufsabschluss nötig, und zweifellos entging es den Urnern, dass KUNKLER Strohmann St. Gallens war. Aus dem Kaufbrief von 1664 geht tatsächlich nichts Verdächtiges hervor. Erst eine Schadloshaltung von 1679 gibt den richtigen Sachverhalt zu erkennen. Darin heisst es wörtlich: "KUNKLER habe vor 14 Jahren die Herrschaft Hessenreuti aus Stadt-St. Gallen-Mitteln erkaufte, und er solle diese so lange unter seinem Namen verwalten, bis das Lehen der Stadt erteilt werde"⁶⁵. Die Stadt hielt eine Lehenserteilung zu ihren Händen nicht für wahrscheinlich und griff deshalb zu unlaute-ren Mitteln. Als der Bischof von Konstanz bei KUNKLER 3000 Gulden auf Hessenreuti aufnahm, beschaffte sich dieser das Geld bei der Stadt, wodurch der Bischof der Stadt schuldig wurde. Allerdings musste es KUNKLER noch gelingen, einen vom Bischof unterzeichneten Lehenrevers und eine Obligation zu erhalten. Dies scheint funktioniert zu haben, denn Hessenreuti wurde vorerst einmal für sechs Jahre Pfand der Stadt⁶⁶. 1690 bewilligte der Bischof von Konstanz, dass "die Vogtei Hessenreuti gemeiner Stadt und folglich in ewige Hände möge geliehen werden unter Bedingung, dass Herrschaft und Ertrag in particular Händ kommen zur Beibehaltung der Lehensherrlichkeiten"⁶⁷.

Streifen wir noch kurz diejenigen Herrschaften, die von einem Verkauf in "tote Hände" verschont blieben. Von Berg und seinen Besitzern war bereits die Rede, so dass wir hier auf weitere Anmerkungen verzichten können. Der Reichtum der Familie ZOLLIKOFER, einer typischen Vertreterin des St. Galler Leinwandhandels, schwand gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Die Familienstiftung Altenklingen, die 1586 von LEONHARD ZOLLIKOFER ins Leben gerufen wurde, wirkte aber dem sozialen Abstieg entgegen. Von 1723 bis 1742 stellte das Geschlecht den ersten evangelischen Landeshauptmann im Thurgau überhaupt. Etwas pompös nannte sich Junker DANIEL HERMANN ZOLLIKOFER "Herr von Altenklingen zu Obercastell, Hard, Rehlingen, Gerichtsherr zu Hattenhausen und Hefenhausen und Landeshauptmann der Grafschaft Ober- und Niederthurgau". Der St. Galler verdankte seiner Heirat mit DOROTHEA VON BREITENLANDENBERG nicht nur Ansehen, sondern auch die Freisitze Hard und Rehlingen⁶⁸.

Oetlishausen kam von den ZOLLIKOFER auf Erbwegen an die WERDMÜLLER aus Zürich. Auch der Thurberg war vorübergehend in Besitz der WERDMÜLLER, wurde aber 1711 von BARBARA MARGARETHA ENGELFRIED, geborene WERDMÜLLER, an die Gebrüder HANS JAKOB und ANTON HÖGGER verkauft. Die beiden Barone HÖGGER wurden übrigens dank ihrer Darlehensgeschäfte mit Schweden in den dortigen Freiherrenstand erhoben⁶⁹.

Der Familie VON ULM ist nur noch die Herrschaft Griesenberg geblieben. Verkauft wurden an Herrn ESCHER aus Zürich Wellenberg und Hüttlingen, während die Herrschaft Liebburg auf unbekanntem Weg an die VOGT VON ALTENSUMMERAU UND PRASSBERG kam. Die einst so bedeutende Konstanzer Patrizierfamilie, die sich nach dem Glaubenswechsel von MARX VON ULM (um 1610) in eine katholische und eine protestantische Linie trennte, spielte im 18. Jahrhundert innerhalb des Gerichtsherrenstandes keine Rolle mehr. Der protestantische Zweig sicherte sich mit dem Verkauf von Hüttlingen und Wellenberg an die ESCHER das Bürgerrecht in Zürich (Zürich verlieh jedem, der seine Herrschaft der Stadt verkaufte, das Bürgerrecht).

Besitzer der halben Herrschaft Hefenhofen ist KASPAR JAKOB SEGESSER VON BRUNEGG. Sein Grossvater war durch "Ehelichung" der MARIA JAKOBEA VON BERNHAUSEN in der Kreis der Thurgauer Gerichtsherren gelangt. Die SEGESSER machten sich vor allem am Hof des Bischofs von Konstanz verdient.

Herr von Kefikon ist der Zürcher Grossrat JOHANN HEINRICH HIRZEL. Die HIRZEL hatten die Herrschaft 1650 von den Erben des Landammanns JOHANN LUDWIG LEHRINGER gekauft.

Aus Konstanz stammt der Herr von Mammertshofen, JOHANN FRANZ SCHULTHEISS. Er erbte den Freisitz von seinem Vater GEORG CHRISTOPH, welcher durch seine Gattin MARIA STUDER VON WINKELBACH in Genuss des Gutes kam. MARIAS Familie ihrerseits hatte Mammertshofen mit den aus Heeresdiensten gezogenen Geldern erworben. Mit Erfolg führten die STUDER VON WINKELBACH das st.gallische Fähnlein in den Kämpfen HEINRICHS IV. 1625 war HANS JOACHIM STUDER zum Schutz des Herzogtums Mailand mit äbtischen Truppen über die Alpen gezogen⁷⁰.

Der Kauf Obaraachs durch die Gebrüder VON SALIS aus Soglio war als blosse Kapitalanlage gedacht. Die vornehmen Herren aus Graubünden waren praktisch nie im Thurgau, und sie liessen die Geschäfte rund um die Herrschaft von der einheimischen Familie HÄBERLIN verrichten. Diese nützten das ihnen entgegengebrachte Vertrauen aus, und als einziger "Untertanenfamilie" ist es den HÄBERLIN gelungen, in den Gerichtsherrenstand aufzusteigen. Ihr Machtbereich blieb allerdings auf die eigenen Besitzungen in Mauren beschränkt. Die soziale Stellung der Familie kann aber nicht die schlechteste gewesen sein, denn aus ihrer Mitte stammte der spätere Bundesrat HEINRICH HÄBERLIN.

Letzter Gerichtsherr aus dem Geschlecht der VON HALLWIL ist Domherr MARQUARD, der Besitzer von Blidegg. Mit ihm starb der thurgauische Zweig der Familie aus dem Kanton Aargau aus.

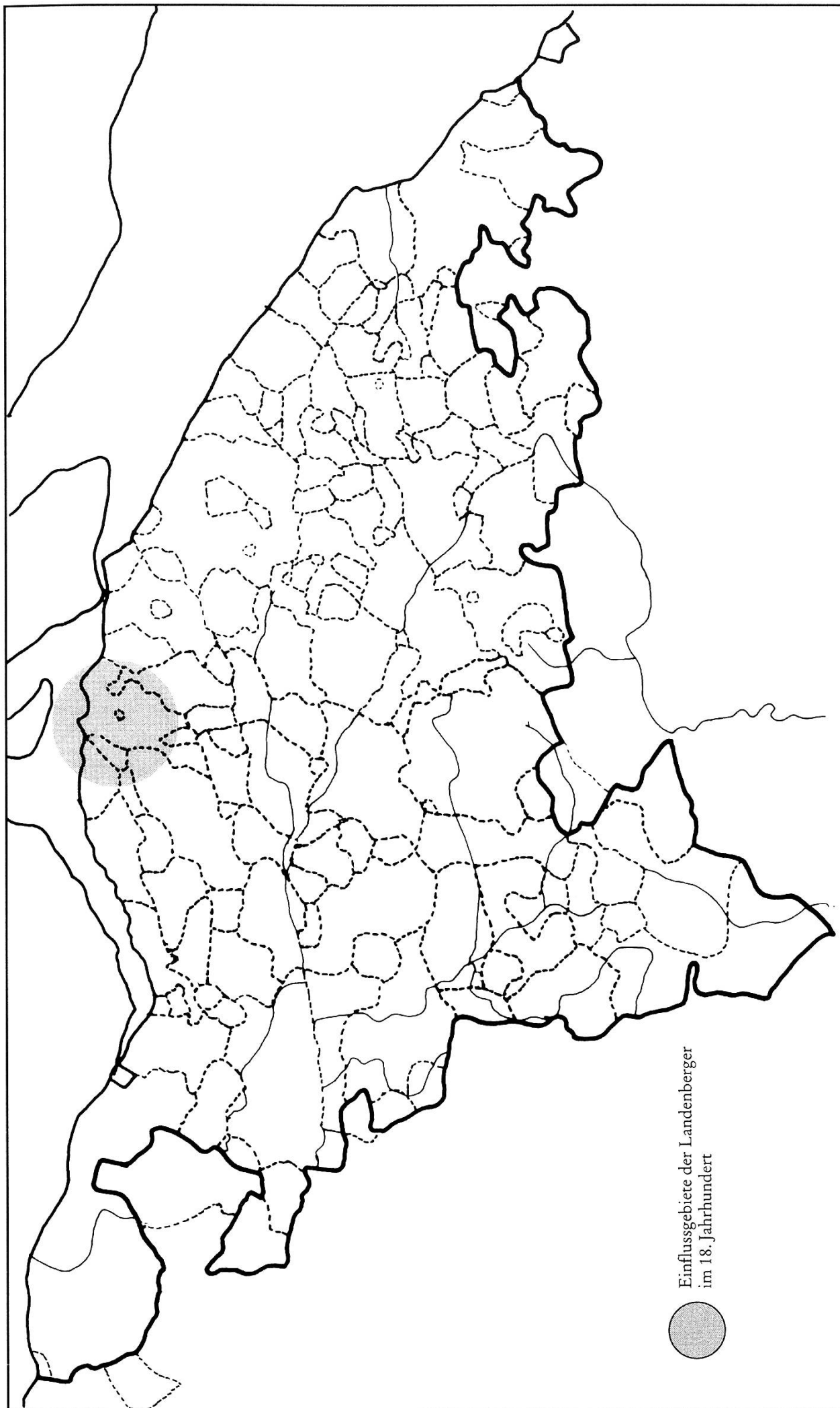
Bleiben noch die Besitzer von Gündelhart und Salenstein zu erwähnen, Freiherr JOSEPH ANTON VON BEROLDINGEN und WOLF DIETRICH VON BREITENLANDENBERG, beides Angehörige von Familien, die ihren Zenit im Thurgau überschritten hatten. Die VON BEROLDINGEN, im 17. Jahrhundert noch in allen führenden Positionen der Landesverteidigung und des Gerichtsherrenstandes anzutreffen, richteten ihre Interessen auf den süddeutschen Raum aus, während sich die BREITENLANDENBERGER nur noch mit den zu blossen Ehrentiteln herabgesunkenen Bezeichnungen Landesleutnant und Landesfähnrich schmücken konnten. Immerhin war Salenstein, die letzte Residenz der LANDENBERGER im Thurgau, ein wichtiger evangelischer Aussenposten.

In Kapitel 3 wurde bereits darauf hingewiesen, dass mit dem Kauf einer Herrschaft im Thurgau Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag verbunden waren. Dieser Tatsache schenkte man auf katholischer Seite besondere Beachtung, denn man wollte auf keinen Fall durch unüberlegte Verkäufe an Protestanten das eigene "stimmliche Übergewicht" auf dem Gerichtsherrenkongress preisgeben. 1663 bat WOLF DIETRICH VON HALLWIL den Bischof von Konstanz, die völlig unrentable Vogtei Hauptwil an HANS JAKOB GONZENBACH verkaufen zu dürfen. Gegen den Käufer sprach die Religionszugehörigkeit und damit verbunden die Bedenken, dass "die lutherische endlich bey dem gerichtsherrischen Corpore die Oberhandt undt maiora gewinnen möchten". Der Bischof konnte in Beziehung auf einen möglichen Stimmengewinn durch die Protestanten beruhigt werden. GONZENBACH war bereits im Besitz einer Gerichtsherrlichkeit und damit auch einer Stimme auf dem Gerichtsherrentag. Pro Gerichtsherr wurde zu dieser Zeit nur eine Stimme geführt, ganz unabhängig von der Anzahl Gerichtsherrschaften, die einer besass⁷¹.

Fassen wir zusammen: Die religiösen Unstimmigkeiten unter den regierenden Orten schlugen sich auch auf deren Politik in der Gemeinen Herrschaft Thurgau nieder. Den katholischen Orten war stets daran gelegen, ihre Überlegenheit beim Wettlauf um Herrschaften auszuspielen. Sie bedienten sich dabei verschiedenster Methoden, auch solcher, die gegen die einfachsten Rechtsgrundsätze verstieszen. Dass das Vorgehen der "Papisten" mehrheitlich von Erfolg gekrönt war, zeigt die Gerichtsherrenliste von 1712 deutlich.

Zürich ist seinem Ziel, den Aussenposten Weinfelden der Thur entlang mit der Grafschaft Kyburg zu verbinden, durch die Erwerbungen von Hüttlingen, Wellenberg und Neunforn teilweise näher gekommen. Durch die Übernahme von Birwinken (1641) und Weerswilen (1711) verstärkte die Stadt ihren Einfluss rund um Weinfelden. Eine schmerzliche Niederlage erlitt die Stadt beim Kampf um die Herrschaft Klingenberg.

St. Gallen gelang durch den Zugriff auf Bleiken (1647) eine weitere Ab rundung der Obervogtei Bürglen und durch den Kauf von Hessenreuti (1664/90) und Amriswil (1665) ein Vorstoss in Richtung Oberthurgau. Weitere Erwerbungen (Oetlishausen, Thurberg, Sonnenberg) wurden der Stadt durch die katholische Allianz verwehrt.



Einflussgebiete der Landenberger
im 18. Jahrhundert

Wenig Bewegung brachten die Jahre zwischen 1650 und 1712 in jene Herrschaften, die von Zugriffen durch Städte oder Klöster verschont blieben. Der Markt hatte sich nach Beendigung des Dreissigjährigen Krieges beruhigt, Verkäufe wurden seltener und Handänderungen erfolgten vorwiegend auf Erbwegen. Ihre Herrschaften ohne verwandtschaftliche Beziehungen haben lediglich die HÖGGER, die THURN und die VON SALIS erworben.

5.6 Gerichtsherren um 1790

Die Zeit zwischen dem Zweiten Landfrieden und der Freilassung des Thurgaus aus der Untertanenschaft brachte auf dem heutigen Kantonsgebiet keine wesentlichen Änderungen. Im Zuge der Herstellung des Gleichgewichts der Konfessionen ist lediglich der Beitritt Berns zur Verwaltung der Gemeinen Herrschaft Thurgau erwähnenswert. Was dieser Beitritt bedeutete, wird sich noch erweisen müssen.

Die Zahl der Käufe oder Verkäufe von Herrschaften ist im 18. Jahrhundert logischerweise zurückgegangen. 27 der 40 Herrschaften befinden sich in "toter Hand" und damit ausser Handel. Bleiben noch 13 Vogteien, deren Geschichte im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht.

Die Herrschaft Gündelhart war vorübergehend von den Freiherren VON BEROLDINGEN an Pfarrer BEAT HERKULES SPRÜNGLI übergegangen. Dieser Wechsel sorgte erwartungsgemäss für grosses Aufsehen, handelte es sich doch bei SPRÜNGLI um einen von Zürich unterstützten und mit "kapitalversehenen reformierten Pfaffen", der vor allem durch sein undiplomatisches Vorgehen als Gerichtsherr das Misstrauen der Katholiken erweckte. Der Zürcher Rat hatte SPRÜNGLI 1743 zum Pfarrer in Lipperswil ernannt und ihm diese Stelle mit Finanzspritzen schmackhaft gemacht. 1766 verhalf ihm die Stadt mit einem Kapital von 77'000 Gulden zur Herrschaft Gündelhart. Aus konfessionspolitischen Gründen wollte der Rat die Übernahme der Herrschaft durch einen Zürcher fördern. Die katholischen Orte durchschauten das Spiel, und in ihren Kreisen wurden Befürchtungen laut: "Es wird vernommen, dass die katholischen Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau immer mehr mit Schulden beladen werden und bei protestantischen Ständen und Particularen grosse Summen aufnehmen, was dazu führe, dass diese katholischen Herrschaften allmählich in protestantische Hände übergehen; die Folge davon werde sein, dass, wie die Erfahrung lehre, die Katholischen bedrückt und vertilgt und die katholische Religion nach und nach aus der ganzen Vogtei verdrängt werde."⁷²

Mit der Herrschaft ging auch die Kollatur in Gündelhart an SPRÜNGLI über. Seine Absicht war es, den katholischen Pfarrer zu vertreiben und sich selbst zum Kirchenhirten von Gündelhart zu machen. Daher entzog er dem katholischen Seelsorger die Einkünfte und verwies dessen Anhänger nach Pfyn. Dies rief die "Papisten" erneut auf den Plan, aber da der Kauf der Herrschaft durch SPRÜNGLI rechtmässig erfolgte, waren ihnen die Hände gebunden. Die Innern

Tabelle 6: Gerichtsherren um 1790

<i>Ger. Herrschaft</i>	<i>Gerichtsherr</i>	<i>Standesbezeichn.</i>	<i>Herkunft</i>
Aadorf	Kl. Tänikon	Kloster	Tänikon
Altenklingen	Joh. Jak. Zollikofer	Fürstl St.Gall. Rat	St.Gallen
Berg	Joh. Fidel A. v. Thurn	Fürstl. Geh. Rat	Wil (Ursp. GR)
Blidegg	Joseph Fidel v. Thurn	Brigadier + Oberst	Wil (Ursp. GR)
Bürglen	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Dozwil	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Eggen	Stadt Konstanz	Stadt	Konstanz
Eppishausen	Kl. Muri	Kloster	Muri (AG)
Gachnang	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Griesenberg	Stadt Luzern	Stadt	Luzern
Gündelhart	Paul v. Beroldingen	Freiherr+Oberhofm.	Seelisberg (UR)
Hagenwil	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Hefenhofen	Johann Heinr. Ott	Bürgermeister	Zürich
Herdern	Kl. St.Urban	Kloster	Luzern
Hessenreuti	Stadt St.Gallen	Stadt	St.Gallen
Hüttlingen	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Kefikon	Hans Kaspar Escher	Kaufmann (?)	Zürich
Klingenberg	Kl. Muri	Kloster	Muri (AG)
Landschlacht	Kl. Münsterlingen	Kloster	Münsterlingen
Liebburg	Freih. v. Altensumm.	Freiherren	Altensumm./Prass.
Liebenfels	Kl. St.Urban	Kloster	Luzern
Lommis	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Mammern/Neub.	Kl. Rheinau	Kloster	Rheinau (ZH)
Mammertshofen	Laurenz Mayr	Junker, Hauptmann	Baldegg (LU)
Neunforn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Niedersommeri	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oberaach	Hieronymus v. Salis	Römischer Reichsgr.	Soglio (GR)
Obersommeri	Kloster St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Oetlishausen	Franz v. Muralt	Oberst Eidg. Suk.Rgt.	Zürich
Pfyn	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Salenstein	David v. Breitenlandenb.	«Gerichtsherr»	Breitenlandenb.
Sonnenberg	Kl. Einsiedeln	Kloster	Einsiedeln
Spiegelberg	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen
Thurberg	Daniel Fr. Wegelin	Postdirektor	St.Gallen
Untergirsberg	Kl. Marchtal	Kloster	Marchtal
Wagenhausen	Stadt Stein	Stadt	Stein am Rhein
Wängi	Kl. St.Gallen	Kloster	St.Gallen
Weinfeldern	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wellenberg	Stadt Zürich	Stadt	Zürich
Wildern	Kl. Fischingen	Kloster	Fischingen

Orte beschlossen aber, ein wachsames Auge auf solche Veräusserungen zu haben und namentlich “die reichen Benediktinerstifte zum Einspringen zu ermahnen”, wenn durch Verarmung katholischer Besitzer Herrschaften im Thurgau zum Verkauf gelangten. Abschliessend wurde zum Fall Gündelhart bemerkt: “Da aber auch dermalen keine Mittel und Wege ausfindig gemacht werden können, so ist man auch jetzt wieder der Ansicht, dass die Sache Gott und der Zeit anheimzustellen sei.”⁷³

Die “Providenz” erfüllte sich einige Jahre später. SPRÜNGLI, auch als innovativer Landwirt tätig (Kleeanbau), geriet 1770 wegen einer Missernte in grosse Schwierigkeiten. Gänzlich ruiniert verliess er 1772 Gündelhart und begab sich nach Basel, wo er sich als Hilfsprediger und Privatlehrer durchschlagen musste. Nach SPRÜNGLIS Falliment kam Gündelhart aufgrund eines vereinbarten Rückkaufsrechts wieder an die Herren VON BEROLDINGEN. Die Stadt Zürich liess ihr Kapital auf der Herrschaft stehen und behauptete so einen entscheidenden Einfluss in kirchlichen Fragen⁷⁴.

Der Gerichtsherr von Griesenberg, Baron JOHANN FRANZ VON ULM, war ebenfalls vom Wohlwollen Zürichs abhängig. Als ihm 1747 von der Stadt weitere Kredite verweigert wurden, weil er schon mit 41'360 Gulden in der Kreide stand, wandte sich VON ULM an die Innern Orte und bot ihnen die Herrschaft zum Kauf an. Da sich keiner der Orte für einen Alleingang entscheiden konnte, zog man einen gemeinsamen Kauf in Betracht. Diesem Vorhaben war kein Erfolg beschieden, so dass sich Luzern auf Drängen von Uri und Schwyz, “es möchte im Interesse des katholischen Wesens Griesenberg in katholischen Händen erhalten bleiben”, zum Kauf der Herrschaft überreden liess. Am 2. April 1759 übernahm die Stadt Griesenberg um 84'000 Gulden und 1000 Gulden Trinkgeld an die Frau Baronin (solche Trinkgelder waren im 17. und 18. Jahrhundert üblich). Schwyz hatte die Kauflust Luzerns noch mit Gerüchten um mögliche evangelische Interessenten an der Herrschaft angeregt; zudem war man von der Notwendigkeit überzeugt, “den unaufhörlichen Kränkungen der Papisten” ein Ende setzen zu müssen⁷⁵. Im Kaufpreis mit eingeschlossen war das Luzerner Bürgerrecht für JOHANN FRANZ VON ULM. Griesenberg wurde darauf für kurze Zeit Residenz eines Luzernischen Obervogtes, bevor die Herrschaft über den Juden WOLF DREYFUS von Endingen (1793) an die Gebrüder JOHANNES und HEINRICH SCHULTHESS von Zürich kam (1795).

Sehr umstritten war die eine Hälfte der Herrschaft Hefenhofen. Der Abt von St. Gallen versuchte, diese an sich zu ziehen, nachdem deren Inhaber, Freiherr VON SCHROFFENSTEIN, vom Prälaten darauf aufgenommenes Geld nicht zurückbezahlen konnte. Zürich brachte vor, “die Acquirierungen in todte Hand laufen den Abschieden und dem Landfrieden völlig zuwider”, und man war der Ansicht, “dass des Fürstabts zu St. Gallen Acquisition der Herrschaft Moos und Hefenhofen aus dem Grunde, weil sie demselben pfandweise zugefallen sei, nicht unter dem Titel der Immission wegen eines darauf geliehe-

nen Capitals anerkannt werden könne”⁷⁶. Bern schloss sich Zürich an und verlangte, dass die Herrschaft “binnen Jahr und Tag wieder in fähige Hände” übergehe.

Die Auseinandersetzungen um Hefenhofen dauerten von 1750 bis 1780. 1778 wurde ein Herr BARBIER in Hegenheim aufgefordert, die Hälfte der Herrschaft in fähige Hände zu legen, ansonsten man eine Versteigerung an den Höchstbietenden in Erwägung ziehe. 1779 erfolgte die Anzeige, die obige Hälfte sei an KARL MÜLLER, den Sohn des fürststädtischen Landeshofmeisters übergegangen. Das aber gefiel Zürich nicht, und die Stadt machte darauf aufmerksam, dass “der Übergang in die Hände eines Beamtensohnes des Fürstabtes gleichbedeutend sei mit dem Verkauf an das Gotteshaus selbst”⁷⁷. Wiederum verlangte Zürich, die fragliche Hälfte in “fähige Hände” zu legen, und die Orte Bern, Uri und Glarus pflichteten dieser Aufforderung bei. Nachdem auch Statthalter KELLER aus Bischofszell als Gerichtsherr abgelehnt worden war, fand man in der Person des Zürcher Bürgermeisters JOHANN HEINRICH OTT endlich den “passenden Mann”. Zürich hatte sich damit zum erstenmal gegen die katholischen Orte durchgesetzt. Tatkräftig unterstützt wurde die Stadt dabei von Bern, dessen Rolle im Thurgau darin bestand, den jeweiligen Forderungen Zürichs den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Domherr MARQUARD VON HALLWIL verkaufte die Herrschaft Blidegg mit der Vogtei Zihlschlacht 1734 an CHRISTOPH ANDREAS WEGELIN von St. Gallen. Die Herrschaft war schwer verschuldet. Schon 1691 hatte MARQUARDS Vater 12'000 Gulden auf Blidegg in Empfang genommen⁷⁸. Der neue Herr, ein Protestant, war aber weder dem Bischof von Konstanz noch dem Abt von St. Gallen genehm. Auf ihr Drängen machte CHRISTOPH GIEL VON GIELSBERG das Zugrecht geltend, worauf ihm die Herrschaft vom Landvogt zugefertigt wurde. Dem GIELEN aber blieb Blidegg nur bis 1758, als er, beim Abt von St. Gallen in Ungnade gefallen, völlig verarmt die Herrschaft an seinen Schwager JOHANN VIKTOR VON THURN UND VALSASSINA verkaufen musste. Blidegg blieb in katholischer Hand. Die Vogtei Zihlschlacht hingegen, die von Blidegg getrennt worden war, verkaufte Domherr MARQUARD VON HALLWIL am 14. Juli 1736 an JOHANN KASPAR VON MURALT. Über Landeshauptmann GEROLD HEINRICH VON MURALT kam Zihlschlacht 1763 an Frau REGULA ORELLI, geborene VON MURALT. Am 7. Dezember wurde die Herrschaft aus konfessionspolitischen Gründen durch die Stadt Zürich erworben⁷⁹.

CHRISTOPH ANDREAS WEGELIN, Verlierer in der Auseinandersetzung um Blidegg, kam aber dennoch zu seiner Herrschaft im Thurgau. Die Witwe des Barons J. J. DE HOGGUER, ELISABETH LOCHER aus St. Gallen, vermachte ihm testamentarisch den Freisitz Thurberg. WEGELIN gelangte damit allein aufgrund freundschaftlicher Beziehungen zu Gerichtsherren im Thurgau.

Ohne grosses Aufsehen erfolgten die Handänderungen der Herrschaften Oetlishausen, Kefikon und Mammertshofen. Auf Erbwegen kam Oetlishausen von den WERDMÜLLER an die VON MURALT, Kefikon von den HIRZEL an

die ESCHER und Mammertshofen durch die Tochter JOHANN ANTON HAUSERS an die in Luzern verbürgerte Familie MAYR VON BALDEGG.

Die Herrschaften Altenklingen, Berg und Salenstein blieben in der Zeit zwischen 1712 und 1790 von Handänderungen verschont.

Die Geschehnisse im 18. Jahrhundert lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Auseinandersetzungen um Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau zwischen den Katholiken und den Protestanten gingen auch nach dem Landfrieden von 1712 weiter. Sie verloren aber ab Mitte des Jahrhunderts deutlich an Intensität, weil die meisten Herrschaften in sicheren Händen waren.

Zürich verstärkte seinen Einfluss im Thurgau weiter durch günstige Kapitalanleihen, mit denen es gelang, auch katholische Gerichtsherren von der Stadt abhängig zu machen. Mit dem Kauf von Zihlschlacht und dem Übergang von Hefenhofen (nur die Hälfte der Herrschaft) an den eigenen Bürgermeister konnte die Limmatstadt zwei Achtungserfolge verbuchen. Die Herrschaft Griesenberg, Bindeglied zwischen Weinfelden und Wellenberg/Hüttlingen, entging Zürich wegen eines Gesinnungswechsels des Inhabers.

Die Innern Orte bemühten sich, dem offensiven Vorgehen Zürichs durch Gemeinschaftskäufe und mit Hilfe der "reichen benediktinischen Kongregation" entgegenzuwirken. Vielfach aber fehlte es der katholischen Allianz an Einigkeit und noch mehr an Kapital. Mit dem Kauf von Griesenberg verschaffte sich Luzern für 34 Jahre Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag.

Berns Rolle im Thurgau beschränkte sich darauf, den jeweiligen Forderungen Zürichs mehr Gehör zu verschaffen.

6. Zusammenfassung

Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes bis 1700

Bereits im 15. Jahrhundert bildeten die Gotteshäuser und Edelleute in der Landgrafschaft Thurgau einen Stand. Hinweise aus Abschieden, ausgestellt zwischen 1504 und 1550, deuten auf ein mildes Regime der Habsburger hin, das die korporative Vereinigung der Gotteshäuser, Edeln und Schildgenossen nicht herausforderte und sie deshalb auch nicht in Erscheinung treten liess. Mit der Übernahme des Thurgaus durch die Eidgenossen änderte sich das Bild. Die neuen Machthaber beanspruchten nicht nur die Hohe Jurisdiktion vom Haus Österreich, sondern auch alle Rechtsamen, die den Gerichtsherren gehörten. Gegen dieses Ansinnen der Eidgenossen wehrten sich die Edlen, Landsassen und Gotteshäuser *in corpore*. Folge davon war der Gerichtsherrenvertrag von 1509, ein Vertrag, der bis zu den Freiheitsbewegungen 1798 wegweisend bleiben sollte. Dieses Werk setzte Standesbewusstsein voraus. Mit ihm begann die Konsolidierungsphase des Gerichtsherrenstandes.

Der Gerichtsherrenstand war nicht ein eigentümlicher Spätling des 16. Jahrhunderts, sondern ein Gebilde aus der Habsburgerzeit, das zu neuem Leben erweckt und funktionstüchtig wurde.